This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

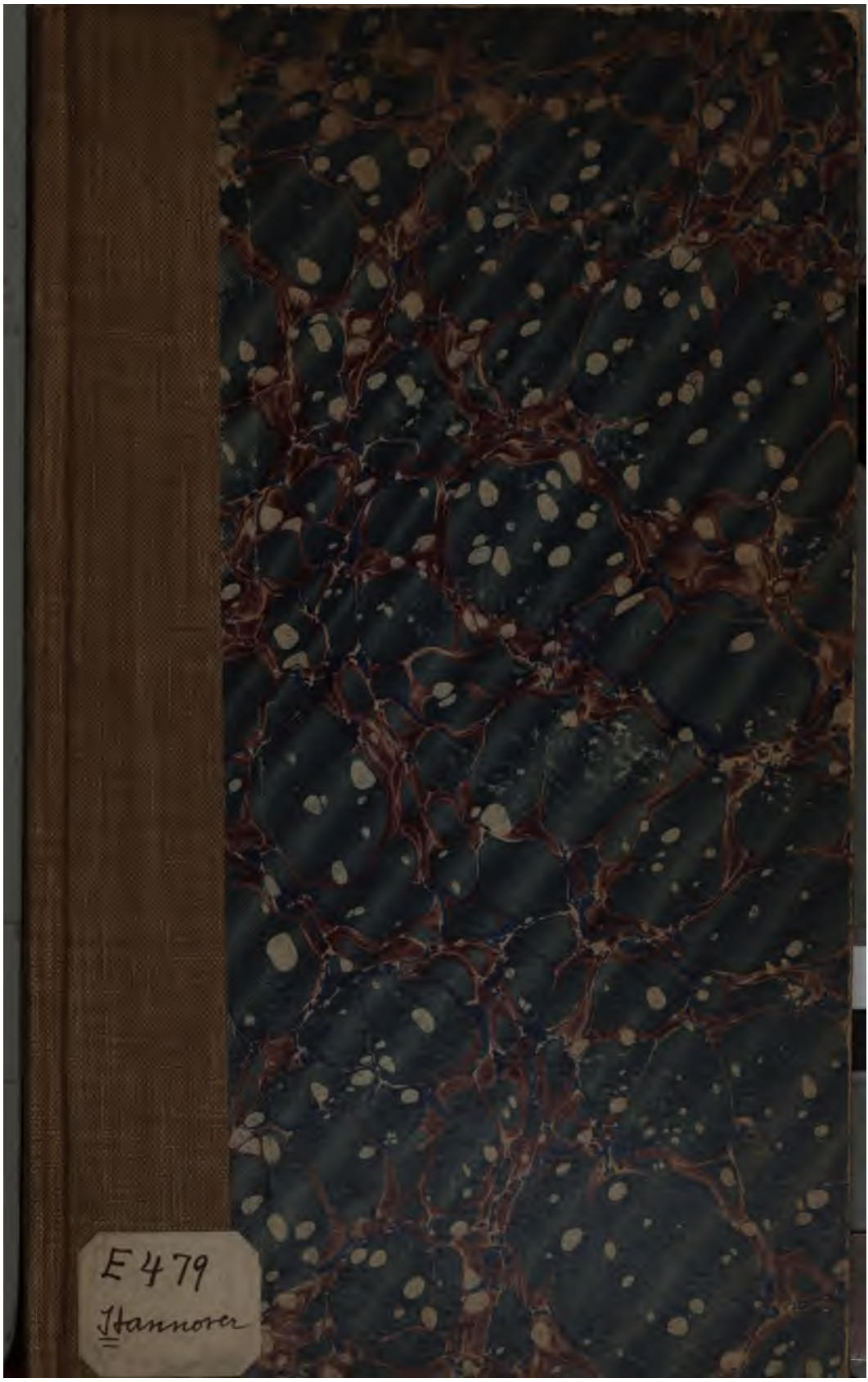
E 479
Hannover

E 479 Hannover Bd. Oct. 1904.

LIBRARY

OF THE

DIVINITY SCHOOL

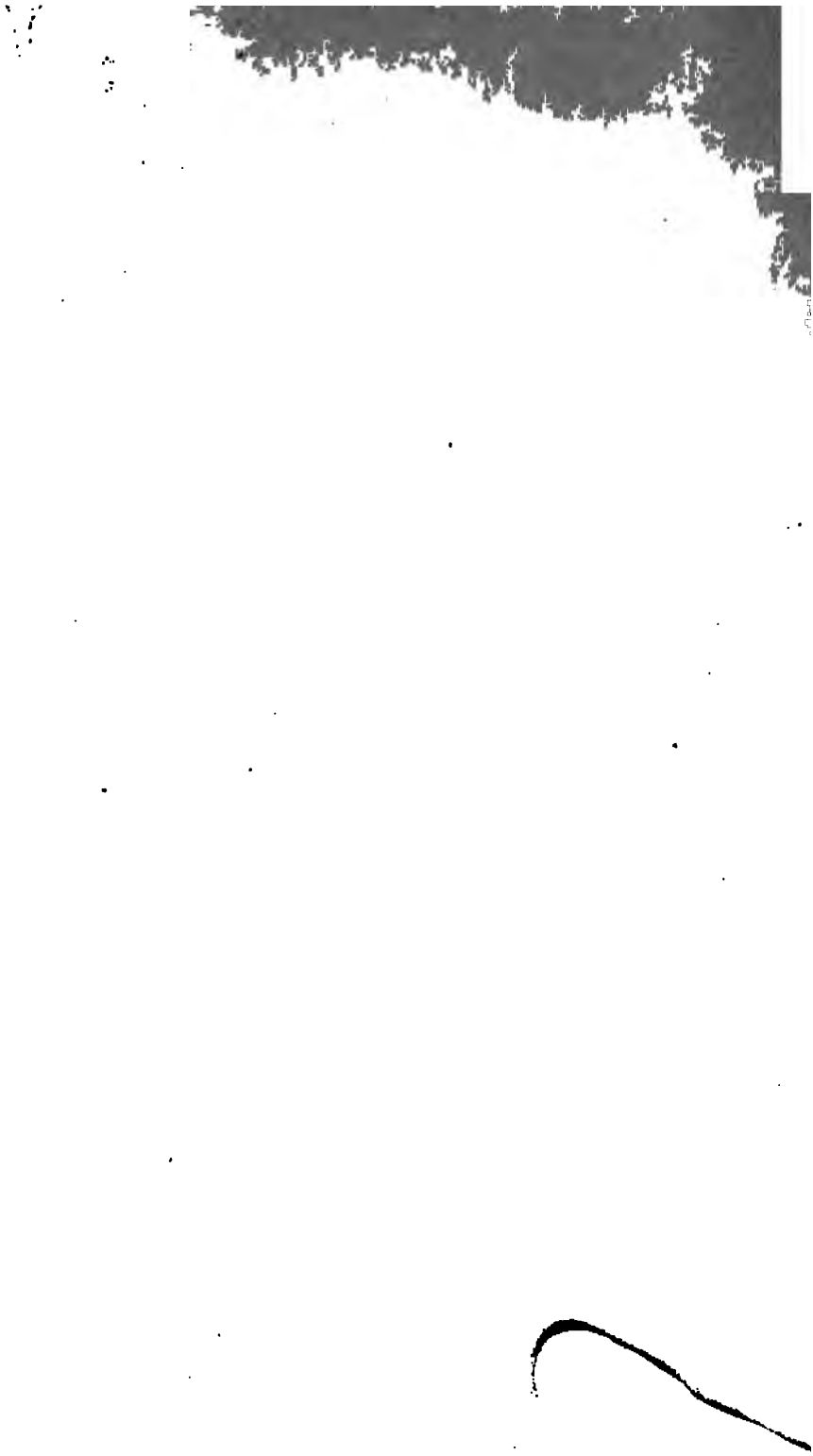

Hist. Mod

Actenmäßige Würdigung

einer Schmähschrift,

welche unter dem Titel:

Anklage des Ministeriums Münster

vor der öffentlichen Meinung"

in dem Königreiche Hannover

verbreitet worden ist.

Hannover 1831.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Wenn wir es unternehmen, eine Schrift, welche neuerlich unter der Überschrift:

Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung,

erschienen, und von denen, welche den öffentlichen Frieden in den Städten Osterode und Göttingen gestört haben, im ganzen Lande verbreitet ist, einer öffentlichen Würdigung zu unterwerfen, so geschieht solches nicht deshalb, weil die darin aufgestellten Behauptungen an und für sich einer Widerlegung werth wären, noch weil die Ankläger, welche ein treues Volk zu verleiten trachteten, am Schlusse der Schrift sich vermessen, als Lügner bezeichnet zu werden, wenn sie nicht die reine Wahrheit redeten, und um ihren Behauptungen Eingang zu verschaffen, sich nicht gescheut, mit Socrates und Huß, sogar mit Christo sich zu vergleichen.

Dagegen bewegt uns ein anderer Grund zu der gegenwärtigen Würdigung und Widerlegung; nämlich daß wir einen zu hohen Werth auf die öffentliche Meinung legen, als daß wir nicht wünschen müßten, daß derselben die Mittel dargeboten werden mögen, um das Urtheil in einer Angelegenheit zu berichtigen, welche für alle Einwohner des Landes von hoher Wichtigkeit ist, und weil wir dafür halten, daß das Glück, der Frieden und die Wohlfahrt

eines Landes nur dann erhalten werden können, wenn die Einwohner zu ihrer Regierung das Vertrauen bewahren, daß die redlich das öffentliche Beste zu fördern gesucht habe.

Von diesem Gesichtspuncte aus bitten wir die nachfolgende Widerlegung nachsichtsvoll aufzunehmen, und nur zu entschuldigen, wenn wir den Hohn unerwiedert lassen, dagegen aber uns zu erlauben, daß wir die Thatsachen, wie sie sind, in ihrer wahren Gestalt vorbringen, und da, wo Behauptungen geradezu und ohne alle Nachweisung erlogen sind, die Lüge schlechthin als eine solche benennen dürfen, da, leider! es selten möglich ist, den Beweis zu führen, daß etwas nicht ist.

Die Anklage geht von dem allgemeinen Satze aus: „Das Ministerium Münster regiere das Land seit sechszehn „Jahren unumschränkt und willkührlich."

Worin besteht denn jene Unumschränktheit und diese Willkühr?

An der Spitze der ganzen Verwaltung im hiesigen Lande steht als General-Gouverneur und Präsident des Ministerii ein hochverehrter Fürst, der Bruder des Königs; unter dem Ministerio Verwaltungsbehörden, Ämter, Magistrate und Gerichte, deren Befugnisse und Verpflichtungen eben so öffentlich bekannt gemacht sind, wie die des Ober-Appellationsgerichts und der Justiz-Collegien.

Von allen deutschen Staaten war Hannover einer der ersten, welcher bereits im Jahre 1814 eine allgemeine ständische Verfassung erhielt, welche späterhin durch die Reorganisation der Provinzial-Landschaften, so wie durch die nach vorheriger Berathung mit den Ständen angeordnete definitive Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung, ohne deren Zustimmung keine Steuer erhoben und keine Ausgabe aus der Landes-Casse bestritten werden kann, ihre Ergänzung erhielt.

Jedermann im Königreiche, welcher durch die Verfügungen der Justiz- oder Administrations-Behörden sich verletzt hält, steht die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde frei; Jedermann kann sich ungehindert persönlich bei des Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit beschweren; Jedermann steht es frei, sey es unmittelbar, sey es durch

das Ministerium, sich an des Königs Majestät mit seinen Beschwerden zu wenden.

Bei solchen Einrichtungen, sollte die Verfassung auch ihre Mängel haben, wie sich deren in jeder Verfassung, selbst der freiesten Völker, finden, kann kein Minister unumschränkt und willkührlich regieren, denn der König selbst ist nicht unumschränkt vermöge dieser Verfassung.

Aber, sagt man im Tone des Bedauerns, der König ist abwesend, er weiß nichts davon, was sein Ministerium thut. Waren Georg der Erste, Georg der Zweite und Georg der Dritte nicht auch abwesend? Hatten denn diese Fürsten, deren noch jetzt mit dankbarer Liebe gedacht wird, mehr Mittel, von dem Zustande des Landes sich in Kenntniß zu erhalten, als Georg der Vierte und Wilhelm der Vierte, welche ihren erhabenen Bruder als Stellvertreter hieher gesandt haben? Oder wagt man zu sagen, daß diesen Königen das Wohl ihres Landes weniger am Herzen liege, daß sie nichts davon wüßten? Wer Wilhelm den Vierten kennt, wer der Thätigkeit und der Theilnahme sich erinnert, mit der Derselbe vor wenig Jahren bei Seinem Aufenthalte in Hannover von den Verhältnissen des Landes sich zu unterrichten suchte, kann nur mit Verachtung eine solche arge Verläumdung zurückweisen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns zu den in der sogenannten Anklage herausgehobenen besonderen Puncten.

I. Dem Ministerio Münster wird zum Vorwurf gemacht: „daß es uns schmählicherweise in die Leibeigen„schaft zurückgeworfen, das Lehnswesen, die Zehnten, Froh„nen, Bannal- und Zwangsrechte wieder hergestellt habe.“

Zuvörderst wird es erlaubt seyn, vor der Täuschung zu warnen, welche absichtlich durch den Gebrauch des Worts „Leibeigenschaft“ zu dem Zwecke versucht wird, um das Mitleiden des ununterrichteten Publicums mit einem Zustande zu erregen, welcher an die Zeiten der Barbarei und zügelloser Willkühr erinnert.

Die „Eigenbehörigkeit“ besteht allerdings noch im Fürstenthum Osnabrück, aber dieser Namen, das Überbleibsel älterer Verhältnisse, hat längst diejenige Bedeutung

verloren, welche im Mittelalter mit dem Worte „Leibeigenschaft" verbunden wurde. Wenn auch die Besitzer der Höfe im Fürstenthume Osnabrück, „die sogenannten Eigenbehörigen," in Folge dieses ihres Besitzthums einigen Abgaben annoch unterworfen sind, deren Abstellung wünschenswerth, ja rathsam, erscheinen mag, so darf doch dreist behauptet und auf das Zeugniß aller mit den Verhältnissen bekannten Personen, ja der Eigenbehörigen selbst Bezug genommen werden, daß diese „Eigenbehörigen" im Allgemeinen in rechtlicher Beziehung in einer eben so guten, wo nicht in einer günstigern Lage sich befinden, wie die Meier- und Erbenzinsleute aller übrigen Landestheile. Diese „Eigenbehörigen" wußten daher sehr wohl, was sie thaten, als sie im Jahre 1814 für die Herstellung alter Verfassung freudig kämpften und muthig in den Tod gingen; sie wußten es auch da noch, als im Jahre 1815 die Wiederkehr Napoleons sie in den Kampf rief, obwohl inmittelst sofort nach der Vertreibung des Feindes der ältere gesetzliche Zustand in Beziehung auf dieses sogenannte „Leibeigenthum" längst wieder hergestellt und in Beziehung auf die rechtlichen Folgen aus der Usurpationszeit das transitorische Gesetz vom 23. August 1814 erlassen war.

Um aber das Verfahren richtig beurtheilen zu können, welches die Regierung bei Herstellung der Verhältnisse beobachtete, die auf vorbezeichnete Art gegenwärtig zum Gegenstande bittern Tadels gemacht werden sollen, muß man den Zustand sich vergegenwärtigen, in welchem die Regierung das Land bei der Vertreibung des Feindes am Ende des Jahres 1813 vorfand.

Die südlichen Provinzen hatten einen Theil des nach dem Tilsiter Frieden gebildeten Königreichs Westphalen ausgemacht; die nördlichen Provinzen aber waren, nachdem sie kurze Zeit theilweise mit dem Königreiche Westphalen und theilweise mit dem Großherzogthum Berg vereinigt, dem damaligen Französischen Kaiserreiche einverleibt gewesen. In beiden Abtheilungen des Landes waren von den feindlichen Regierungen mit schonungsloser Nichtachtung bestehender Verhältnisse und wohlerworbener Privat-Rechte, über die Eigenbehörigkeits-, Lehns- und Meier-Verhältnisse, so wie über die Bann- und Zwangs-Rechte,

nach ähnlichen Grundsätzen, Verordnungen erlassen, durch welche den Guts- und Lehnsherren ein Theil ihrer Rechte ohne die geringste Entschädigung entzogen, der bei weitem größte Theil der ihnen zu entrichtenden Gefälle aber ausdrücklich beibehalten, und nur die Ablösung dieser Gefälle, so wie der Zehnten gestattet war. Bei dem Wiedereintritte der rechtmäßigen Regierung fand nun nothwendiger Weise ein sehr großer Unterschied Statt,

1) zwischen denjenigen Provinzen, welche vom Feinde durch die Gewalt der Waffen weggenommen und unrechtmäßiger Weise von ihm wie sein Eigenthum behandelt, und

2) denjenigen Provinzen, welche in Gemäßheit des Tilsiter Friedensschlusses an Frankreich abgetreten waren.

In dem ersteren, welche der Feind ohne allen Rechtsgrund besessen hatte, mußte mit dem Aufhören der feindlichen Gewalt auch jede Einwirkung der feindlichen Gesetze nothwendig sofort aufhören, und ein Jeder in seine früheren Rechte und Verpflichtungen von selbst wieder eintreten. Es war dieses eine Selbst-Folge der Vertreibung des Feindes. Daher war es auch unvermeidlich, daß alle durch den Feind aufgehobenen oder beschränkten Privat-Rechte wieder auflebten, und es kam nur darauf an, über die während der feindlichen Besetzung des Landes abgeschlossenen Privatrechts-Geschäfte und vollständig erworbenen Privat-Rechte solche gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den auf das Beste des Staates zu nehmenden Rücksichten angemessen waren.

Von diesen Rücksichten mußte die Regierung bei der Erlassung des transitorischen Gesetzes vom 23. August 1814 ausgehen. Sie mußte daher auch alle von dem Feinde ohne Entschädigung aufgehobenen Lehns- und gutsherrlichen Rechte, so wie die Bann- und Zwangs-Rechte wieder herstellen, wenn sie nicht die größte Ungerechtigkeit begehen und sich mit gutem Grunde ähnlichen Vorwürfen aussetzen wollte, als ihr in der s. g. Anklage ohne Grund gemacht werden. Sie mußte die Ungültigkeit der ohne Genehmigung der rechtmäßigen Behörde vorgenommenen Ablösung der Domanial- so wie der Lehns-Gefälle durch das Gesetz aussprechen, wenn sie sich nicht eine muthwillige

Verschleuderung der Domanial-Einkünfte und eine absichtliche Verletzung wohlgegründeter Privatrechte zu Schulden kommen lassen wollte.

Auch hat Niemand ein gegründetes Recht, sich darüber zu beschweren; denn Jeder, der sich mit einer feindlichen Behörde einließ, oder Handlungen unternahm, die nur nach den aufgedrungenen, nicht aber nach den rechtmäßigen Gesetzen Gültigkeit hatten, wußte, daß er mit dem Feinde oder unter feindlichen Gesetzen verhandle; er wußte, welcher Gefahr er sich bei dem Wiedereintritte der rechtmäßigen Regierung aussetzte, und hat es sich allein beizumessen, wenn er durch unvorsichtige Handlnngen zu Schaden gekommen ist.

Ebenso ist es völlig ungegründet, daß in diesen Provinzen die Ablösungen der Zehnt- und gutsherrlichen Gefälle bei der Zersplitterung des Westphälischen Reichs schon die Ausdehnung erlangt hatten, welche ihnen in der sogenannten Anklage beigemessen wird. In den nicht durch einen förmlichen Friedensschluß abgetretenen, sondern nur durch Gewalt der Waffen eroberten Provinzen hütete sich großen Theils Jeder vor solchen gewagten Speculationen.

Anders verhielt sich die Sache in denjenigen Provinzen, welche durch einen förmlichen Friedensschluß abgetreten waren und in denen die Verfügungen der Westphälischen und Französischen Regierungen nicht in gleichem Maaße für ungültig angesehen werden konnten. Die in diesen Provinzen unter der Fremdherrschaft entstandenen Privat-Verhältnisse und Rechte erforderten eine andere Berücksichtigung und jeder, der mit der neueren Gesetzgebung bekannt geworden ist, wird zugeben müssen, daß sie ihnen zu Theil geworden ist. Hier haben die Verordnungen vom 14ten April 1815 und vom 9ten Mai 1823 die Verhältnisse regulirt und auf eine Weise geordnet, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Verhältnissen des Landes übereinstimmt. Die durch die Westphälischen und Französischen Gesetze verfügte Aufhebung verschiedener lehns- und gutsherrlicher, so wie der Mahlzwangsrechte, ist durch jene Verordnungen bestätigt. Namentlich sind das Leibeigenthum, die Freilassung, der Bedemund, der Sterbefall, der Gesindezwang und einige sonstige derartige Rechte in

den fraglichen Provinzen abgeschafft und die Aufhebung der persönlichen, so wie der ungemessenen Dienste verfügt. Eben so ist die zwischen Privat-Personen vorgenommene Ablösung der beibehaltenen zehnt- lehns- und gutsherrlichen Rechte in Wirksamkeit geblieben, ja selbst die Ablösung der landesherrlichen Lehn-Gerechtsame genehmigt.

Die bekannten Namen ausgezeichneter Rechtsgelehrten und Gesetzkundigen, welche diese Verordnungen, so wie die Verordnung vom 23sten August 1814 entwarfen und nach vielfältigen sorgsamen Erörterungen ausgearbeitet haben, namentlich des jetzt verstorbenen Geheimen Raths Rumann, Chef des Justiz-Departements, des jetzigen Canzlei-Directors Wedemeyer in Göttingen, des verstorbenen Canzlei-Directors Hagemann in Celle, des jetzigen Vice-Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten von der Wense, des jetzigen Canzlei-Directors von Hinüber in Hannover, des jetzigen Stadt-Directors Rumann in Hannover, des jetzigen Amtmanns von Pape in Gronau, des Canzlei-Directors Brandis in Aurich und des verstorbenen Justiz-Raths Rheinhartz in Osnabrück gewähren eine hinreichende Bürgschaft dafür, daß dabei mit möglichster Unbefangenheit, Gründlichkeit und Gerechtigkeit verfahren ist, und die dagegen vorgetragenen allgemeinen Verläumdungen sind einer näheren Widerlegung nicht würdig und zu einer Verringerung des Werths dieser Arbeiten nicht geeignet.

In allen diesen Verordnungen ist zwar die Verfügung der Westphälischen und Französischen Regierung, durch welche im Allgemeinen die Ablösung aller Grund-Abgaben und Gefälle gestattet worden, für die Zukunft aufgehoben; indeß ist solches aus keinem anderen Grunde geschehen, als weil dieses nicht nur ohne Verletzung von bereits erworbenen Privat-Rechten thunlich war, sondern auch, weil man den früheren Zustand der Dinge, in welchem das Land sich lange glücklich gefühlt hatte, möglichst wieder herzustellen für zweckmäßig hielt, und der Drang der Umstände in den ersten Jahren nach der Restauration die neue gesetzliche Bearbeitung eines so wichtigen, in die Landes-Verhältnisse so tief eingreifenden Gegenstandes, wie die allgemeine Ablösung aller Grundgefälle war, in einem Augen-

blicke um so weniger gestattete, wo ohnehin das Grund-Eigenthum durch die Ausführung der Veranlagung einer neuen Grundsteuer und die Aufhebung der Exemtionen wesentlichen Veränderungen ausgesetzt war, geeignet fand.

Darin liegt aber noch keineswegs die Andeutung, als ob eine solche Ablösung niemals im gesetzlichen Wege gestattet werden solle. Im Gegentheile berechtigt gegenwärtig, wo vielfache, auf eine solche Ablösung gerichtete Wünsche sich erheben, und die allgemeine Stände-Versammlung selbst im vorigen Jahre sich dafür ausgesprochen hat, Alles zu der sichern Erwartung, daß unsere erleuchtete Regierung, welche die Wünsche der Unterthanen gern nach Möglichkeit beachtet, auch diesen Gegenstand in sorgfältige Erwägung nehmen, und darüber solche Verfügungen treffen werde, welche auf der einen Seite den Forderungen der Zeit und dem Zustande der gesellschaftlichen Verhältnisse, auf der anderen Seite aber auch den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, und hoffentlich alle dabei betheiligte Partheien befriedigen werden.

Daß unsere früheren Landesherren, Georg III. und Georg IV. gesegneten Andenkens zu Allem, was den Zustand des Landes und seiner Bewohner verbessern konnte, gern geneigt waren, haben beide bei vielfachen Gelegenheiten bethätigt. So hat der Erstere, wie hier bemerkt zu werden verdient, schon im Jahre 1770 die Abstellung oder Zugeldesetzung der sogenannten Domanial-Herrendienste oder Frohndienste verordnet, und es hat diese Zugeldesetzung seitdem bei fast allen Domainen in den älteren Provinzen des Königreichs Statt gefunden. Unter der Regierung des Letzteren aber ist die nämliche Maaßregel in den neu erworbenen Provinzen zur Ausführung gebracht. Unser jetzt regierender vielgeliebter König Wilhelm IV. wird dem Beispiele seiner erhabenen Vorfahren folgen und auch jetzt die zur Wohlfahrt des Staats dienenden Mittel mit Weisheit zu ergreifen wissen. Vertraue man Ihm und Seiner Regierung und erwarte in gesetzlicher Ruhe und Ordnung die Bestimmung, welche über diese hochwichtige Angelegenheit zu treffen seyn wird.

II. „Freiheit der Gewerbe, fährt die sogenannte An-„klage fort, sey vernichtet, die verderblichen und vermoderten

„Innungs- und Gildenbriefe seyen wieder hervorgezogen, „nicht aber, um ihnen ihre alte Kraft zu geben, sondern „nur, um der Willkühr zu dienen."

Zuvörderst muß hier dasjenige wiederholt werden, was so eben hinsichtlich der Herstellung der unter 1) bemerkten Rechte angeführt worden, indem mit der Vertreibung des Feindes und der Auflösung der aufgedrungenen Westphälischen und Französischen Verfassung, die von derselben gegebenen Gesetze von selbst außer Kraft traten und die ältere Verfassung gleichzeitig wieder eintrat. Daß aber bei Herstellung dieser älteren Zunft- und Innungs-Verhältnisse einige zeitgemäße Modificationen getroffen wurden, daß diese insonderheit in den Provinzen getroffen werden mußten, welche vom Feinde rechtmäßig besessen waren, dürfte der Regierung um so weniger zum Vorwurfe gereichen, als die Anklage selbst hinsichtlich jener Innungs- und Gilde-Briefe durch die gewiß unpassende Benennung „verderblich" und „vermodert" anzunehmen scheint, daß Modificationen in denselben nützlich gewesen seyn möchten. Daß diese Modificationen aber nur gemacht seyen, um ministerieller Willkühr zu dienen, daß die Zünfte und Innungen verspottet und verhöhnt würden, ist eine jener vagen Behauptungen, welche, da sie mit nichts erwiesen sind, einer Widerlegung nicht bedürfen.

Ob übrigens den Städten durch Herstellung einer völligen Gewerbefreiheit aufzuhelfen stehe; ob die Städte, die hauptsächlich dabei interessirt sind, solche Freiheit wünschen, ist eine Frage, deren gründliche Beantwortung schwerlich in einer Schrift, wie der gegenwärtigen, erwartet werden darf. Bisher haben die Städte nicht den Wünsch zu erkennen gegeben, daß ihre alten Gewerbs-Einrichtungen und Vorrechte mit einem Schlage vernichtet werden möchten; wohl aber sind Wünsche und Anträge auf zeitgemäße Reformen der bestehenden Gewerbs-Einrichtungen zur Sprache gebracht.

Mit Erwägung solcher Reformen ist die Regierung schon seit längerer Zeit ernstlich beschäftigt; sie wünscht nicht leichtsinnig, sondern gründlich zu bessern, denn der Flor und der Wohlstand der Städte, das Wohl des ganzen Landes kommen dabei in Frage.

III. „Hinsichtlich der Domainen, der Posten, der Berg„werke und Salinen wird sodann in der sogenannten An„klage behauptet: die Einkünfte der Domainen wären der „Staats-Casse entzogen, das Königliche Ministerium habe „sich geweigert, über diese Verwaltung Rechnung abzule„gen, ja nur einmal Auskunft darüber zu geben, die Über„schüsse der Posten wären zu fürstlichem Privatgute ge„macht und verschenkt und ebenso wären Bergwerke und „Salinen zu dem fürstlichen Privatgute geschlagen."

Wie durchaus ungegründet diese Behauptungen, oder wie sehr die zum Grunde liegenden Thatumstände lediglich zu dem Zwecke entstellt sind, um das Verfahren der Regierung in ein gehässiges Licht zu stellen, wird sich aus Folgendem näher ergeben.

Die Domainen im Königreiche Hannover, d. h. die eigentlichen Güter, die Forsten, die gutsherrlichen Gefälle und die sonstigen in die Rentei-Cassen fließenden Einnahmen sind allerdings bedeutend und verhältnißmäßig größer, als in manchen andern Ländern. Auch ist es allerdings unzweifelhaft, daß diese Revenüen nach Gesetzen, Verträgen und Herkommen, so weit sie reichen, zur Bestreitung der Lasten der Regierung verwandt werden müssen. Allein es ist auch eben so gewiß, daß dies in dem vollesten Maaße geschieht, und es bedarf wahrlich keines tiefen Studiums um zu übersehen, wozu diese Einnahmen verwandt werden. Indessen wird die folgende Nachweisung, die sich allein auf die Jedermann zugänglichen Nachrichten des Staats-Calenders und der gedruckten ständischen Verhandlungen gründet, darüber nähern Aufschluß ertheilen.

Von den Domanial-Revenüen müssen zunächst die Ausgaben bestritten werden, welche die Verwaltung der Domainen selbst erfordert. Hieher gehören nicht nur die Besoldungen und Büreaukosten der Domainen-Cammer und der Rechnungsführer von etwa 140 Renteien, die Besoldungen der Cammer-Consulenten und die Proceßkosten, die Besoldungen und Reisekosten der Cammer-Commissarien und der Landbaubediente, sondern auch die sehr erheblichen Kosten des Landbau-Etats, der wie Jedermann bekannt ist, neben den eigentlichen Domanial-Gebäuden auch die Amt- und Gefangenhäuser, die Wohnhäuser der

Beamten und Forstbediente, viele Pfarrhäuser, Kirchen und Schulen, eine große Menge öffentlicher Wege und die Anschaffung und Erhaltung der Feuergeräthschaften umfaßt, und der einen Aufwand von mehr als 200,000 Rthlr. jährlich erfordert.

Während der zehnjährigen feindlichen Occupation des Landes war für alle diese Gebäude durchaus nichts geschehen, Alles war verfallen und vernachlässiget. Daher mußten zur bloßen Herstellung und behuf Conservation der Gebäude große Summen verwandt werden, die sich dann noch bedeutend vermehrten, als behuf der Verbesserung der Verwaltung die Pachtungen von den Stellen der ersten Beamten getrennt wurden, für die Pächter also besondere Wohnungen angeschafft, und als die Gefängnisse bei den meisten Ämtern verbessert und erweitert werden mußten. Bei vielen Ämtern, namentlich in den neu erworbenen Provinzen, mußten die Amtslocale ganz neu geschaffen werden, wenn nicht die Beamten in Hinsicht auf ihre Wohnung von der Willkühr der Einwohner abhängig seyn sollten.

Die mit der Domanial-Verwaltung verbundene Verwaltung der Königlichen Forsten erfordert, wie jede solche Administration, sehr große Kosten, unter denen die Besoldungen der Ober-Forstämter, der Oberförster und der Revierforstbediente und die Kulturkosten die bedeutendsten sind. Die Forsten waren früher zum Theil sehr vernachlässiget, die Reviere sehr getrennt und in manchen Gegenden, wie z. B. im Fürstenthume Osnabrück, müssen die Forsten erst mit erheblichen Kosten geschaffen werden, wovon erst die Nachkommen große Vortheile genießen werden. In mehreren Provinzen hat der Landesherr zwar die Kosten der Administration und der Erhaltung der Forsten zu tragen, aber es sind die Gemeinden als Interessenten berechtigt, das Holz ohne Vergütung des wirklichen Werthes aus denselben zu erhalten, und in anderen Gegenden entrichten die Eingesessenen nur einen geringen Preis für das Holz, so wie denn auch in sehr vielen Fällen, namentlich an Abgebrannte das Holz ganz unentgeltlich verabfolgt wird.

Zu diesen Ausgaben der Domanial-Verwaltung, welche für die Erhaltung des Wohlstandes des Landes im höchsten Grade wohlthätig sind, kommen dann noch die jährlich vorfallenden bedeutenden, zum Theil auf bestimmten Gesetzen beruhenden Remissionen die große Summe der inexigibeln Gefälle, die auf den Domainen ruhenden Abgaben an Geistliche und milde Stiftungen und die über 80,000 Rthlr. betragende Grundsteuer von den Domainen und Forsten, nebst der Vergütung, die wegen der Grundsteuer gesetzlich an die Zehntpflichtigen gegeben werden muß.

Werden alle diese Ausgaben von dem Ertrage der Domainen abgerechnet, so bleibt als reiner Überschuß, der zu den Lasten der Regierung verwandt werden kann, kaum der dritte Theil derjenigen Summe von vier Millionen Thaler, die der Verfasser der Anklage ohne allen weitern Beweis als den Ertrag der Domainen angiebt.

Außer den Überschüssen der eigentlichen Domanial-Verwaltung fließen dann in die Königliche General-Casse noch die Überschüsse der Zölle, der Posten, der Bergwerke und der Salinen, und alle diese Einnahmen werden überall nicht als Privatgut des Landesherrn verwaltet, sondern sämmtliche und ohne Abzug zu den Zwecken der Regierung verwandt. Was bei dieser Gelegenheit von nicht verfassungsmäßiger Verwendung, oder gar von Verschenkungen geredet worden, ist durchaus lediglich ein Werk boshafter Verläumdung; vielmehr sind seit der glücklichen Herstellung der rechtmäßigen Verfassung im Jahre 1813 nicht nur alle Ausgaben, welche früher verfassungsmäßig aus dieser Casse bestritten wurden, derselben zur Last geblieben, ohne daß irgend etwas davon auf die Landes-Casse übertragen wäre, sondern auch viele Ausgaben, welche eine bessere Verwaltung zum Wohl des Landes erforderte, bedeutend vermehrt oder ganz neu auf die General-Casse übernommen.

Die Bergwerke sind leider dadurch, daß das Haupt-Product des Harzes, das Blei, durch die Concurrenz des ausländischen Bleies im Preise sehr bedeutend gesunken, so weit herabgekommen, daß sie nicht nur keinen Überschuß mehr liefern, sondern lediglich deshalb noch im Betriebe erhalten werden, weil sonst die zahlreichen Bewohner des

Harzes dem größten Elende preis gegeben werden müßten, und weil durch diese Production, wenn sie auch der Herrschaft keinen Überschuß liefert, eine Menge von Waaren in den Handel gebracht und die Circulation des Geldes vermehrt wird.

Obwohl nun eine Schrift, wie die gegenwärtige nicht geeignet ist, eine vollständige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der landesherrlichen Cassen vorzulegen, so erwünscht eine solche Mittheilung auch seyn möchte, da sie Auf das entschiedenste darthun würde, wie sämmtliche Einnahmen der landesherrlichen Cassen lediglich zum Besten des Landes und in demselben verwandt sind, so nehmen wir doch keinen Anstand hinsichtlich dieser Regierungsausgaben, die aus der Königlichen General-Casse bestritten werden, nach der Reihefolge des Staats-Calenders folgende Erläuterungen zu ertheilen:

1) Die Besoldungen und sonstigen Ausgaben für das Königliche Cabinets-Ministerium, die Königlich-Deutsche Canzlei zu London und das Königliche Geheime-Raths-Collegium. Hiezu erfolgen aus der Landes-Casse nur diejenigen = 1611 Rthlr. 16 ggr., welche in dem Verzeichnisse der General-Steuer-Casse für $18^{50}/_{51}$ unter № 29 aufgeführt sind.

2) Die Besoldungen, Diäten, Reisekosten und Expensen der Königlichen Gesandtschaften. Hiezu bezahlt die ständische Casse von altersher durch die Kriegs-Casse jährlich = 14,400 Rthlr. Cassen-Münze oder = 16,000 Rthlr. Conventions-Münze (s. Actenstücke der provis. Stände-Versammlung I. S. 200. Actenstücke der 2ten Stände-Versammlung. Erste Diät. S. 100.) und unmittelbar = 270 Rthlr. 20 ggr. Conventions-Münze, welche in dem gedruckten Verzeichnisse der Ausgaben der General-Steuer-Casse für $18^{50}/_{51}$ und № 74 aufgeführt sind.

3) Der Königliche Hofstaat. Zu den Ausgaben für die Königliche Hofhaltung, welche seit der Herstellung der rechtmäßigen Regierung in mehreren Zweigen beschränkt worden ist, gehört für jetzt auch die Herstellung des während der Occupations-Zeit durch die feindlichen Truppen zur Caserne benutzten Königlichen Residenz-Schlosses zu Hannover.

4) Zu dem Militair-Etat trägt die Königliche General-Casse jährlich die Summe von = 343,000 Rthlr. Cassen-Münze oder = 381,111 Rthlr. 2 ggr. 8 pf. Conventions-Münze bei. (S. Actenstücke der prov. Stände-Versammlung I. S. 200. Actenstücke der 2ten Stände-Versammlung I. S. 76. 101). Außerdem erfolgt aus derselben die auf 26 Rthlr. 16 ggr. für jeden Mann festgesetzte Pension für die mit der Ordens-Medaille begnadigten Militairs und ein Zuschuß zum Waterloo-Verpflegungs-Institute von jährlich = 2000 Rthlr. Cassen-Münze, wie auch ein ähnlicher Zuschuß zur Unterstützung armer Legionairs. Alles dies sind neu hinzugekommene Ausgaben.

5) Die sämmtlichen 7 Königlichen Justiz-Canzleien nebst dem Hofgerichte zu Stade und den Pupillen-Collegien. Hiezu bezahlt die General-Steuer-Casse nach dem Verzeichnisse der Ausgaben derselben wegen der vormaligen

Hofgerichte zu Hannover	4255	ℛ	13	ℳ	4	₰
und	555	=	13	=	4	=
= Celle.	1766	=	—	=	5	=
= Hildesheim . .	3188	=	15	=	1	=
wegen der Justiz-Canzlei zu Osnabrück	1432	=	4	=	—	=
zu Aurich .	5028	=	13	=	9	=
überhaupt also =	16,226	ℛ	11	ℳ	11	₰.

Nach Abzug dieses Zuschusses und der bei diesen Behörden aufkommenden Sporteln betragen die Kosten derselben ungefähr 85,000 Rthlr.

6) Die sechs Königlichen Landdrosteien nebst den Hoheits-Commissariaten. Hiezu erfolgt aus der General-Steuer-Casse von den unter № 54 des Verzeichnisses der Ausgaben derselben der Betrag von = 888 Rthlr. 21 ggr. 4 pf.

7) Zu den Kosten des Landes-Ökonomie-Collegii, der Gemeinheitstheilungs-Anstalten und der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle, wird aus der Königlichen General-Casse die Hälfte beigetragen, während die Landes-Casse die andere Hälfte bestreitet. (Actenstücke der 2ten Stände-Versammlung. 6te Diät. S. 172. 195.) Diese Kosten betragen nach dem Verzeichniß der Ausgaben der General-Steuer-Casse für jede Casse jährlich = 16,166 Rthlr. 16 ggr. Conventions-Münze.

7)

8) Die General-Direction des Wasserbaues wird ganz und die Districts-Wasserbaubediente werden zur Hälfte aus der Königlichen General-Casse besoldet. (Actenstücke der 3ten Stände-Versammlung. 4te Diät. S. 141. ff. 499 ff.) Der Beitrag jeder Casse zu diesen Besoldungen beträgt = 10,345 Rthlr. und zu den persönlichen Zulagen einigen Wasserbaubediente = 1583 Rthlr. 14 ggr. 8 pf. Außerdem bezahlt die General-Casse die Besoldungen der Wasserbau-Officianten an der Ems allein mit jährlich = 2130 Rthlr. und einen großen Theil der Local-Wasserbau-Officanten. Sodann fällt aber auch ein bedeutender Theil der eigentlichen Wasserbau-Kosten der Königlichen General-Casse zur Last, die besonders bei den vielfachen Wasser-Beschädigungen, Deichbrüchen u. s. w. in den letzten Jahren sehr groß gewesen sind. Sie haben in gewöhnlichen Jahren mindestens 45,000 — 50,000 Rthlr. betragen, sind aber in neuerer Zeit öfter über 100,000 Rthlr. hinangestiegen.

9) Zu dem Neubau der Chausseen trägt die Königliche General-Casse ebenso wie die General-Steuer-Casse jährlich eine Summe von = 50,000 Rthlr. bei. (Actenstücke der 3ten Stände-Versammlung. 1ste Diät. S. 118.)

10) Von den Medicinal-Anstalten wird aus der General-Steuer-Casse nur die Besoldung der Landphysici und Chirurgen und ein Beitrag zu verschiedenen Accouchir- und chirurgischen Instituten getragen. Dagegen liegt der Königlichen General-Casse die Besoldung der Ober-Medicinal-Behörden und die übrige Erhaltung jener Anstalten und der Bäder ob, so wie sie denn auch allein alles dasjenige trägt, was wegen Untersuchung und Verhütung von Epidemien gezahlt werden muß.

11) Zur Unterhaltung der Königlichen Consistorien wird aus der Landes-Casse nach dem gedruckten Verzeichnisse der Ausgaben derselben beigetragen:

für das Consistorium zu Osnabrück № 62	—	246	℔				
wegen des vormaligen Consistorii zu Hildesheim № 76	—	792	℔	22	ßl	2	₰
und № 113	—	1539	=	14	=	9	=
überhaupt also =		2578	℔	12	ßl.	11	₰.

Alles übrige, was zur Erhaltung dieser Behörden erforderlich ist, wird theils aus der Königlichen General-Casse, theils aus der Kloster-Casse und theils aus den bei den Consistorien aufkommenden Gebühren bestritten, und zwar trägt die erstere etwa 11,000 Rthl. jährlich hiezu bei.

Mehr noch, als für den protestantischen Cultus muß für den Katholischen aus der Landesherrlichen Casse bezahlt werden. Auch zu diesem Behufe trägt die Landes-Casse etwas bei, nämlich nach № 63. 64 und 65. des Ausgaben-Verzeichnisses derselben = 105 Rthlr., 100 Rthlr. und 20 Rthlr. Alles, was außer diesen 225 Rthlrn. für den bischöflichen Sitz zu Hildesheim und das General-Vicariat zu Osnabrück zu bezahlen ist, und was sich in der durch die Gesetz-Sammlung von 1824 publicirten päpstlichen Bulle näher verzeichnet findet, wird aus den landesherrlichen Cassen und zwar zur Hälfte aus der General-Casse, zur Hälfte aus der Kloster-Casse getragen.

12) Wenngleich zur eigentlichen Unterhaltung der Universität aus der General-Casse keine bedeutende Beiträge gezahlt werden, so erfolgen aus derselben doch manche von den verschiedenen Landesherren gestiftete Stipendien.

13) Das Landgestüt zu Celle, ein Institut, das ausschließlich der Verbesserung der Pferdezucht im Lande gewidmet ist, wird allein auf landesherrliche Kosten erhalten und veranlaßt jährlich eine Ausgabe von etwa 30,000 Rthlr.

Behuf der Verbesserung der Ostfriesischen Pferdezucht werden gewisse Prämien an die dortigen Eigenthümer der besten Beschäler und Zuchtstuten bezahlt.

14) Die Anstalt der Landeskorn-Magazine, die besonders in der ersten Anschaffung der Getraide-Vorräthe einen sehr bedeutenden Kosten-Aufwand erfordert hat, und mit der außer dem Verluste der Zinsen des verwandten Capitals, jährlich mehrere tausend Thaler Unterhaltungs-Kosten verbunden sind, ist ganz ausschließlich aus den Mitteln der Königlichen General-Casse errichtet und wird aus diesen erhalten.

15) Die Königlichen Ämter. Diese zur Verwaltung der Polizei und der Justiz bestimmten Behörden werden, insoweit nicht einige Beamten annoch in dem Genusse der Sporteln sich befinden, ganz allein aus der landesherrlichen Casse bezahlt, welche dagegen bei denjenigen Ämtern,

wo die Beamten auf einen festen Gehalt gesetzt sind, die zu Register gezogenen Sporteln bezieht. Es bestehen etwa 140 solcher Ämter, bei denen im Durchschnitt wenigstens zwei besoldete Beamte und ein erster Amts-Unterbedienter angestellt sind. Wird die Besoldung dieses ganzen bei jedem Amte angestellten Personals im Durchschnitt nur zu 3000 Rthlr. für jedes Amt gerechnet, so ergiebt sich, daß sie allein schon einen Aufwand von etwa = 420,000 Rthlr. erfordert, wovon durch die aufkommenden Sporteln kaum der vierte Theil gedeckt wird. Außerdem fallen aber bei den Ämtern noch bedeutende Ausgaben an Büreaukosten vor.

Eine besonders wichtige Ausgabe, die bei den Ämtern vorkommt und aus der landesherrlichen Casse bestritten wird, sind die Criminal-Kosten. In den Herzogthümern Bremen und Verden mußten diese ehemals von den Unterthanen aufgebracht werden, seit 1817 sind sie aber mit Ausnahme von ein paar Districten, wo diese Angelegenheit anderer Verhältnisse halber noch nicht definitiv hat regulirt werden können, auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung auf die Königliche Casse übernommen, aus welcher sie in den übrigen Provinzen bestritten werden, insoweit die Criminal-Gerichtsbarkeit von den herrschaftlichen Ämtern wahrgenommen wird, oder in Folge der Patrimonial-Gerichts-Ordnung an dieselben übergegangen ist. (Actenst. der prov. Stände-Vers. I. 456 ff.)

16) Mit der Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit stehen die öffentlichen Straf-Anstalten in unmittelbarer Verbindung. Wegen dieser Straf-Anstalten haben vielfache Verhandlungen zwischen dem Königlichen Cabinets-Ministerio und der allgemeinen Stände-Versammlung Statt gefunden, und es ist dabei durchgehends der Grundsatz angenommen, daß jede Casse diejenigen Arten von Kosten ferner bestreiten müsse, welche sie früher verfassungsmäßig getragen habe.

Was die Zuchthäuser anbetrifft, so werden die Kosten der eigentlichen Unterhaltung der Anstalten zu Celle und Moringen aus der Landes-Casse getragen, wogegen der Unterhalt der Züchtlinge der Gerichtsherrschaft, also wegen aller bei den Ämtern in Untersuchung gewesenen Verbre-

cher der Landesherrschaft zur Last fällt. Bei den Zuchthäusern zu Peine und Osnabrück werden alle Kosten aus der Landes-Casse getragen, und für das Zuchthaus zu Emden bezahlt diese nur die früher festgesetzte Summe von 676 Rthlr. 4 ggr. 7 pf. (Actenstücke der prov. Ständeversammlung II. S. 28 ff.)

Die Karren-Anstalten werden verfassungsmäßig aus der Kriegs-Casse unterhalten.

Außer diesen Ausgaben und einigen minder bedeutenden Gegenständen, wie für Grenzregulirungen, Unterstützungen der Gemeinden beim Wege, Kirchen- und Schulbau u. dergl. ruhen noch auf der General-Casse sehr bedeutende Ausgaben an Pensionen und Zinsen.

Es ist überall bekannt, daß den Witwen der Königlichen Bediente, im Fall der Bedürftigkeit aus der Königlichen Casse Pensionen und Unterstützungen bewilligt sind, und bei der großen Zahl dieser und anderer Hülfsbedürftigen entsteht daraus allein schon eine sehr bedeutende Ausgabe. Seit der Vereinigung der Fürstenthümer Hildesheim und Osnabrück haben aber noch die sehr vielen Pensionen auf die landesherrliche Casse übernommen werden müssen, die den geistlichen und weltlichen Bedienten der vormaligen Bischöfe nach dem Reichs-Deputationsschlusse vom 25sten Februar 1803 gesetzlich zustehn. Der Betrag dieser Pensionen beläuft sich noch immer sehr hoch, und wenn gleich in einer Reihe von Jahren zu erwarten ist, daß diese Ausgabe wegfällt, so wird doch gegenwärtig noch ein sehr großer Theil der Einnahme jener Provinzen durch sie verzehrt.

Die schon vor der feindlichen Occupation auf der Königlichen Casse ruhenden Schulden sind dadurch vermehrt, daß den Gläubigern die während der feindlichen Herrschaft unbezahlt gebliebenen Zinsen vergütet worden, daß ferner nach den Bestimmungen des Wiener-Congresses wegen der Erwerbung von Ostfriesland, Meppen und Lingen auf den Bau des Ems-Canals, zu welchen aus der Landes-Casse = 400,000 Rthlr. bewilligt worden, eine jetzt schon gegen = 700,000 Rthlr. betragende Summe aus der landesherrlichen Casse hat verwandt werden müssen (Actenstücke der 2ten Stände-Versammlung 3te Diät S. 103.) und daß behuf Reluirung verschiedener Domanial-Besitzungen,

die während der feindlichen Herrschaft verschleudert waren, große Summen verwandt sind. Dagegen sind seit dem Jahre 1824 überall keine Schulden hinzugekommen, bis die höchst unglückliche Ernte des Jahrs 1830 die Nothwendigkeit herbeiführte, zur Unterstützung der Nothleidenden und zur Deckung der durch die unvermeidlichen Remissionen veranlaßten Ausfälle in den gewöhnlichen Einnahmen der General-Casse eine Anleihe von einer Million Mark Hamburger Banco oder nicht völlig 500,000 Rthlr. zu contrahiren. Obwohl nun die Summe der auf diese Schulden zu bezahlenden Zinsen durch die in den vergangenen Friedensjahren bewirkte Herabsetzung des Zinsfußes bedeutend vermindert ist, so bleibt sie doch noch eine große Last der General-Casse, und das Schuldenwesen ist für sie um so drückender, als sie den Gläubigern nach ihren Obligationen zu jeder Zeit Kündigung gestatten muß.

Durch die Vergrößerung der Regierungs-Bedürfnisse sind die meisten dieser Ausgaben gegen die Zeit vor der feindlichen Occupation wie in allen Ländern auch bei uns bedeutend gestiegen, und absorbiren die Einnahmen der landesherrlichen Casse um so mehr gänzlich, als der Ertrag der Domainen des Fürstenthums Osnabrück nach dem Hinwegfallen des ehemaligen ständischen Subsidii sehr gering ist, und die Revenüen derselben, wie die des Fürstenthums Hildesheim, mit reichs-deputationsschlußmäßigen Pensionen noch sehr belastet sind.

Die Existenz dieser Ausgaben der Königlichen Casse konnte Niemandem unbekannt bleiben, der die Bedürfnisse der Regierungen einiger Maaßen übersehen wollte und die der Publicität übergebenen ständischen Verhandlungen betrachtete. Diese ergeben auf das vollkommenste, daß die Stände bei jeder Bewilligung auf das genaueste untersucht haben, ob eine Ausgabe, die der Landes-Casse angesonnen worden, verfassungsmäßig der landesherrlichen Casse obliege, und daß sie da, wo sie dies, wenn auch aus irrigen Gründen glaubten, die Ausgabe nicht bewilligt haben. Ist auch der Betrag vieler Ausgaben der landesherrlichen Casse nicht allgemein bekannt, so konnte sich doch Jeder, der die Ausgaben anderer Länder zu übersehen vermochte, einen Überschlag von den hiesigen Ausgaben machen,

ſo wie denn die obigen Angaben zur Begründung eines ſolchen Überſchlages beitragen können. Und ſo wenig nach der Verfaſſung aller Provinzen dieſes Königreiches von der Landesherrſchaft eine Rechenſchaft über den Domanialhaushalt und die Verwendung der Domanial-Aufkünfte verlangt werden konnte, ſo hat doch das Königliche Cabinets-Miniſterium keinen Anſtand genommen, nicht nur in einzelnen Fällen den Ständen Auskunft über manche Ausgabe der General-Caſſe zu ertheilen, ſondern auch einen Auszug aus dem ganzen Budget der General-Caſſe und der vormaligen Haupt-Cammer-Caſſe zur Einſicht der Stände mittheilen laſſen, der freilich verfaſſungsmäßig nicht publicirt werden konnte. (Actenſtücke der 2ten allgemeinen Stände-Verſammlung 1te Diät. S. 77.)

Daß übrigens das Miniſterium über die Verwaltung der landesherrlichen Caſſen Rechnung ablegen muß, kann eben ſo wenig irgend einen Zweifel unterworfen ſeyn, als daß daſſelbe verfaſſungsmäßig dieſe Rechnungsablage nur dem Landesherrn — der mit einem Bürgermeiſter einer Stadt doch wohl nicht ganz richtig in Vergleich geſtellt worden — ſchuldig iſt.

IV. Sinecuren ſollen, wie die ſ. g. Anklage behauptet, auf heimiſchen Boden verpflanzt ſeyn.

Da überall nicht angegeben worden, wo und in welcher Maaße dergleichen Sinecuren errichtet ſind; ſo iſt in ſolcher Beziehung etwas anderes nicht zu bemerken, als daß dieſe Behauptung durchaus unbegründet iſt.

V. Bei Herſtellung der rechtmäßigen Verfaſſung ſollen, nach der in der ſ. g. Anklage enthaltenen Behauptung, „die Bürgerlichen aus den höheren Staatsſtellen „verdrängt, und dieſe nur mit Adeligen beſetzt worden „ſeyn.“

Zu der Zeit der Wiederherſtellung der rechtmäßigen Verfaſſung war die Regierung der Provinzen, welche das hieſige Königreich bilden, entweder in Caſſel für das Königreich Weſtphalen, oder in Paris für die ſogenannten hanſeatiſchen Departements, und von dieſen feindlichen Regierungen waren ſämmtliche höhere und niedere Staats-Beamte angeſtellt.

Wenn nun in dem Augenblicke der Wiederherstellung der rechtmäßigen Verfassung Beamte bürgerlicher Abkunft, wie der Verfasser sagt, die höchsten Staats-Stellen bekleideten, so wurden diese keinesweges abgesetzt, sondern sie verloren eben durch die Auflösung des vom Feinde errichteten Königreichs Westphalen, so wie durch die Trennung der hanseatischen Departements von Frankreich ganz von selbst ihre Stellen und die alten Hannoverschen Diener traten in ihre alten Rechte und Plätze wieder ein. Diese unvermeidliche Folge der in Folge des Kriegs eingetretenen Umwälzung kann offenbar der Regierung nicht zur Last gelegt werden. Seitdem haben mehrere Männer bürgerlicher Herkunft Stellen im Hannoverschen Dienste erlangt, die vor der feindlichen Occupation nur von Adeligen bekleidet zu werden pflegten, und es sind in den meisten Dienstzweigen für adelige und bürgerliche Candidaten strengere Prüfungen eingeführt, als vorher bestanden.

Gewiß ist es wünschenswerth, daß Talente und Verdienste auch bei dem Bürgerstande immer gehört, und auf die Stellen gebracht werden, wo sie dem Vaterlande reichen Nutzen gewähren; wenn aber der Adel allerdings manche Dienststelle bekleidet, ist dann nicht auch in andern Ländern ein Gleiches der Fall, und fehlt es uns an Beispielen, daß gerade durch Männer von alten Adel die wohlthätigsten, auf späte Generationen fortwirkenden Anstalten geschaffen und eingerichtet sind? Gehörte nicht jener Otto Grote, dem Spittler in seiner Geschichte von Hannover ein so schönes Denkmal setzt, weil er sich so große und bleibende Verdienste um seinen Fürsten und sein Land erworben hat, gehörte nicht Gerlach Adolph von Münchhausen, der Stifter Unserer Landes-Universität und so mancher andern vorzüglichen Anstalt den ältesten adeligen Geschlechtern unsers Landes an?

VI. Über die allgemeine Stände-Versammlung wird in der sogenannten Anklage geurtheilt: „Die alten Feudal-Stände seyen, unter der Form eines Zwei-Kammer-„Systems, wieder hergestellt, in keiner andern Absicht, als „die Völker zu täuschen; die Stände-Versammlung sey „ohne Leben; das Ministerium werfe sie bald auf die Ja-„Seite, bald auf die Nein-Seite."

Das Sachverhältniß ist Folgendes: Seine Majestät Georg der Vierte, höchstseligen Andenkens, als damaliger Prinz-Regent, faßten im Jahre 1814 aus höchsteigener Bewegung die Entschließung, dem Königreiche Hannover eine ständische Verfassung zu verleihen, und beriefen eine allgemeine Stände-Versammlung, welche provisorisch aus Deputirten der Stifter und Klöster, der Ritterschaft, der Städte und der freien Grund-Eigenthümer gebildet, und in einer Cammer vereinigt wurde. Mit dieser provisorischen Stände-Versammlung ward das Project einer definitiven Organisation der allgemeinen Stände-Versammlung berathen, und hierauf beliebt, dieselbe definitiv aus zwei Cammern bestehen zu lassen, welche unter sich völlig gleiche Rechte haben sollten.

Ob es vorzüglicher sey, eine allgemeine Stände-Versammlung in einer Cammer zu vereinigen, oder dieselbe in deren zwei zu vertheilen, kann und wird Gegenstand theoretischer Streitigkeiten bleiben; praktisch hat die Erfahrung in England, Frankreich, den Niederlanden, selbst in den deutschen Staaten längst für die Nothwendigkeit von zwei Cammern entschieden, wenn es vermieden werden soll, daß übereilte Beschlüsse gefaßt werden, die bei dem wichtigen Gegenstande der Gesetzgebung die größten Gefahren für die Wohlfahrt und die Ruhe der Staaten herbeiführen.

In diese Cammern sind Deputirte aller der Corporationen und Gemeinden berufen, welche von altersher das Recht hatten, an ständischen Berathungen Theil zu nehmen, oder welche nach ihrer Lage Anspruch machen konnten, bei der Ausübung so wichtiger Vorrechte mit zu wirken.

Als solche konnten außer den mediatisirten Fürsten, und einigen Personen, welche ein erbliches oder persönliches Stimmrecht beigelegt wurde, hauptsächlich nur die Ritterschaften, die Geistlichkeiten, die Städte und die freien Grundbesitzer in Frage kommen, nicht weil sie Feudalstände waren, sondern weil sie die wichtigsten Interessen im Lande zu vertheidigen hatten, und ein richtiges Urtheil über die Bedürfnisse des Landes abzugeben im Stande waren.

Ob die allgemeine Stände-Versammlung den Erwartungen entsprochen, welche überspannte Theoretiker sich von ihr gemacht haben mögen, mag billig unerörtert bleiben; ob die Deputirten die Bedürfnisse derer beachtet, welche sie gewählt haben, mag von den Corporationen beurtheilt werden, welche das Recht haben, die Deputirten zu senden und nach Ablauf von sechs Jahren, oder bei früherer Auflösung der Stände-Versammlung andere Deputirte an ihre Stelle zu wählen.

Daß die allgemeine Stände-Versammlung nicht todt, sondern lebendig gewesen sey, davon zeugen die Verhandlungen, welche in ihren Resultaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Jedermann zugänglich sind. Die vollständige Ordnung des Steuerwesens und der Landesschuld, die Herstellung des Credits des Landes, der Abtrag der Schulden, die verbesserte Einrichtung der Justiz-Höfe, der Patrimonial-Gerichte, der Untergerichts-Ordnung, der Wegbau und so viele andere Einrichtungen, welche zur Beförderung des Wohls des Landes getroffen worden, sind Zeugen der regen Thätigkeit dieser Versammlung, und des Ungrundes der Vorwürfe, womit dieselbe in dieser sogenannten Anklage in eben so reichlicher Maaße, wie die Regierung überschüttet wird.

Daß die allgemeine Stände-Versammlung keineswegs immer zu den Anträgen der Regierung, selbst da, wo diese dergleichen rathsam erachtete, unbedingt und blindlings ihre Zustimmung gegeben, und daher überall nicht ein willenloses Werkzeug in den Händen der Regierung gewesen, davon kann Jeder, welcher sich die Mühe genommen, den Verhandlungen der Stände zu folgen, zur Genüge sich überzeugen. Wenn sie aber nach sorgfältiger und genauer Erwägung von der Zweckmäßigkeit der Anträge der Regierung sich überzeugte, ist es da ein gegründeter Vorwurf, wenn sie ihre Zustimmung zu Maaßregeln ertheilte, welche sich als nothwendig oder rathsam darstellten? oder wäre es besser gewesen, wenn sie in blinder Opposition gegen Alles sich erklärt hätte, was die Regierung in Antrag brachte, mochte es noch so gut und noch so nothwendig seyn? Eine solche Opposition würde die allgemeine Stände-Versammlung mit Recht in der

Meinung aller Derer gestützt haben, denen das Glück ihres Vaterlandes theuer ist, und die noch immer mit Vertrauen auf eine Regierung sehen, welche das Wohl des Landes stets vor Augen gehabt, und das Gute lieber allmählig zu befördern, als durch plötzliche und schonungslose Reformen den bestehenden Verhältnissen Gewalt anzuthun gewohnt ist.

VII. In der sogenannten Anklage wird behauptet: „die Kündigung der Beamten werde benutzt, um Staats„diener zu entfernen, welche dem Ministerio sich nicht ge„fällig erweisen wollten, und dabei auf einen speciellen „Fall Bezug genommen."

Diese Behauptungen in Beziehung auf die angeblich seit 1814 wiedereingeführte Kündigung der Staats-Beamte zeugt entweder von einer absichtlichen Entstellung, oder von einer völligen Unkenntniß offenkundiger Thatsachen.

Aus älteren Zeiten ist zwar in einem Theile der zu den Beamten-Bestallungen gebrauchten Formulare eine Kündigungs-Clausel beibehalten. Allein eines Theils ist selbst ehemals von dieser Clausel nur dann Gebrauch gemacht, wenn wirklich rechtliche Gründe zu einer Dienst-Entlassung vorhanden waren. Anderen Theils ist auch gerade seit der Reorganisation jene Kündigung bei dem Beamten-Stande anfangs theilweise für einige Provinzen, späterhin aber für alle Landestheile aufgehoben.

Schon die am 1sten Mai 1815 erlassene Instruction für die Beamten in dem Fürstenthume Hildesheim enthält in dem §. 6. folgende Bestimmung:

> die Beamten stehen nicht auf Kündigung, vielmehr kann kein Beamter oder Amts-Unterbedienter anders als nach vorher angestellter Untersuchung, und ohne vorher mit seiner Verantwortung vernommen zu seyn, seines Dienstes entlassen oder entsetzt werden.

Die nämliche Bestimmung findet sich in dem §. 6. der Beamten-Instruction für die Beamten in der Provinz Ostfriesland, die späterhin für alle Beamten in dem Königreiche erlassene, von dem König eigenhändig vollzogene Amts-Ordnung vom 18ten April 1823 (Gesetz-Sammlung von 1823 Abthl. I. № 11.) aber bestimmt

in den §§. 7. 9. 10. und 11. ausdrücklich, nicht nur daß alle Verbrechen der Beamten von den Justiz-Behörden untersucht und bestraft werden sollen, sondern auch daß alle, zu einer gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung nicht geeigneten schweren Vergehen der Beamten in Administrations-Sachen, im administrativen Wege untersucht, und, wenn die Angeschuldigten genügend gehört und vertheidigt sind, dem versammelten Geheimen-Rathe zur Beurtheilung vorgelegt werden sollen, wobei der Landesherr sich nur das Begnadigungs-Recht vorbehalten hat.

Von einer willkührlichen Dienst-Kündigung ist hier nirgends die Rede, und jeder Beamte kann demnach sicher seyn, nicht ungehört, nicht unvertheidigt, nicht ungerecht verurtheilt zu werden.

Der erwähnte Fall, in welchem mehrere Beamte vor einigen Jahren zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, der eine durch den Rechtsspruch seines Dienstes entsetzt, die anderen beiden frei gesprochen, dessenungeachtet aber, anscheinend wegen einer Ungefälligkeit oder Ungefügigkeit gegen die Wünsche der Regierung, von dieser durch eine Kündigung aus dem Dienste entfernt seyn sollen, wird durch wenige Worte in das rechte Licht gestellt werden.

Zuvörderst verdient es eine Bemerkung, daß in diesem Falle eine Dienst-Vernachläßigung in mehreren gewöhnlichen Criminal-Sachen, mithin ein Vergehen in Frage kam, in welchem von einer Ungefälligkeit gegen die Wünsche der Regierung in dem Sinne, in welchem dieser Ausdruck in der sogenannten Anklage gebraucht worden, überall nicht die Rede seyn kann. Sodann wurden auch die fraglichen beiden Beamten keinesweges von dem Gerichte frei gesprochen, vielmehr in der ersten Instanz zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt, und einem derselben daneben ein scharfer Verweis ertheilt. Wenn die Regierung sie nunmehr zu der Bekleidung ihrer damaligen Stellen nicht mehr für geeignet hielt, und durch Rücksichten auf das Beste der Unterthanen geleitet, welches nur zu leicht durch Vernachläßigungen in Criminal-Sachen gefährdet werden kann, sie einstweilen aus dem Dienste entließ, so nahm dieselbe doch keinen Anstand,

als von dem Ober-Appellations-Gerichte das Erkenntniß der ersten Instanz zwar bestätigt, dabei aber mehrere der gegen sie vorgebrachten Anklagen als nicht erwiesen angenommen, und ihnen über ihre sonstige Dienstführung ein vortheilhaftes Zeugniß ertheilet wurde, beiden an anderen Orten und unter Beilegung eines der früheren Dienst-Einnahme völlig gleich kommenden Gehaltes, eine Wiederanstellung zu verleihen.

VIII. Hiernächst preiset die Anklage: „wie unter der „Westphälischen Herrschaft, Wissenschaften und Künste des „Gedeihens sich erfreut, und die Öffentlichkeit vor den „Gerichten, das Gericht der Geschwornen, die Trennung „der Verwaltung von der Justiz eingeführt gewesen. Alle „diese vortrefflichen Einrichtungen seyen im Jahre 1814 „mit einem Schlage vernichtet, und der alte Schlendrian „an die Stelle gesetzt."

Ob die Künste und Wissenschaften unter der Westphälischen, oder unter der jetzigen Regierung sich eines größeren Gedeihens zu erfreuen gehabt haben, kann Niemandem zweifelhaft seyn. Die Verhältnisse liegen der Welt vor Augen; möge sie darüber urtheilen!

Bei den Beschwerden über den Umsturz des Westphälischen Staats-Gebäudes und über die Wiederherstellung der alten Verfassung ist es aber übersehen, daß das Königreich Westphalen aus mehreren Ländern zusammengesetzt war, daß die Hannoverschen Lande nur einen Theil desselben bildeten, daß die mit Frankreich vereint gewesenen Provinzen eine ganz andere als die Westphälische Verfassung erhalten hatten, daß die Hauptstadt des vormaligen Königreichs Westphalen, wie des Französischen Reichs sich in einem fremden Lande befand, und in Hannover die Regierung neu errichtet werden mußte. Sollte dieselbe nun nach dem Muster der Westphälischen oder gar der Französischen errichtet werden? Daß die Organisation derselben an sich das Land nicht glücklich gemacht, zu dem Gedeihen desselben nicht gereicht hatte, war durch die Erfahrung bewiesen, wie Jedermann zugestehen wird, dem noch eine Erinnerung der Jahre 1808 bis 1813 geblieben ist. Eine Rückkehr zu der früheren Ordnung der Dinge lag daher sehr nahe, und war dem Verhältnisse völlig

angemessen. Das Land hatte sich bei den früheren Institutionen lange glücklich gefunden. Der Landmann hatte die Einrichtung gesegnet, nach welcher er sich in jeder ihn betreffenden Angelegenheit an seinen Beamten wenden konnte und sicher war, Belehrung, Rath und wo möglich thätige Hülfe zu erhalten. Sollte man diese erprobte Einrichtung verlassen, um eine Geschäfts-Behandlung einzuführen, welche zwar zu der Ausführung der Absichten einer despotischen Regierung vortrefflich paßte, bei der aber das Wohl der Unterthanen nicht weiter in Frage kam? bei welcher der Landmann bald an den Friedensrichter, bald an den Maire, bald an den Präfecten, bald an zehn andere Behörden verwiesen wurde, bei keiner aber Rath oder Hülfe fand, weil Niemand im Stande war, seine Verhältnisse vollständig zu übersehen, Niemand an seinem Wohlergehen das Interesse nahm, welches der Beamte schon nach seiner Stellung für ihn nehmen mußte! eine Einrichtung, bei welcher der Landmann seine Rechtsstreite von irgend einer Erheblichkeit nicht bei der ihm zunächst vorgesetzten Obrigkeit mündlich anbringen konnte, sondern gezwungen war, sie bei entlegenen Tribunälen durch theuer bezahlte Anwälde führen zu lassen.

Aber, kann man einwenden, wir hatten das Gericht der Geschwornen und die Öffentlichkeit des Verfahrens; man hätte diese wenigstens beibehalten, und nicht das frühere Gerichts-Verfahren wieder einführen sollen! Theoretisch läßt sich über die Vortheile und Nachtheile der einen oder andern Einrichtung lange streiten, ohne daß es entschieden werden kann, welcher der Vorzug gebührt; praktisch kommt es darauf an, welches Verfahren den Sitten und dem Charakter des Volks am meisten entspricht. Hat die eine Methode sich in einer langen Reihe von Jahren als erprobt bewährt, so würde es thöricht seyn, sie ohne Grund zu verlassen. Oder giebt es etwa außer den Geschwornen-Gerichten kein Heil? Unsere Nachbarländer, deren Einrichtungen an einer anderen Stelle wegen ihres beglückenden Einflusses gelobt werden, haben nach der Vertreibung des Feindes diese Gerichte ebenfalls abgeschafft, und sind zu ihrer früheren Einrichtung zurückgekehrt. Bei einem gleichen Verfahren, welches allhier beob-

achter worden, hat das Königreich Hannover eine der hauptsächlichen Grundlagen bürgerlicher Wohlfahrt wieder gewonnen, nämlich eine unpartheiische Rechtspflege. In dieser Unpartheilichkeit unserer Gerichte, welche das In- und Ausland mit Recht anerkennt, besteht aber das Wesen der Sache, nicht aber in einer Form, welche, wie die Geschwornen-Gerichte, unter gewissen Umständen allerdings nützlich seyn kann, daneben aber unverkennbar große und wesentliche Mängel mit sich führt.

Zweckmäßigen Verbesserungen der Gesetzgebung sowohl in den Administrations- als Justiz-Sachen, hat die Regierung von jeher, und namentlich seit dem Jahre 1814, die größte Sorgfalt gewidmet, und die seit dem obigen Zeitpuncte erlassenen Gesetze geben den besten Beweis dafür, daß fast kein Zweig der Verwaltung und Justiz ihrer Aufmerksamkeit entgangen ist, daß sie zwar nicht mit der Eile und Willkühr, welche nur unter der Fremdherrschaft bei völliger Nichtachtung der bestehenden Verhältnisse möglich war, sondern nach reiflicher Prüfung und sorgfältiger Erwägung, nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren ist.

Dafür zeugen, außer den Verbesserungen in der Administration, in Beziehung auf die Justiz-Verwaltung, mehrerer anderer Gesetze nicht zu gedenken, die bereits vorhin erwähnten Verordnungen, über die verbesserte Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts, die allgemeine Untergerichts-Ordnung, der den Ständen bereits mitgetheilte Entwurf eines Criminal-Gesetzes und die Einleitungen, welche schon längst zu verschiedenen anderen wichtigen Gesetzen, namentlich einer allgemeinen Obergerichts-Ordnung, getroffen sind.

IX. Auch die Gesetzsammlung hat vor den Augen des Anklägers keine Gnade gefunden.

Freilich ist unsere Gesetzsammlung in der neueren Zeit umfangreicher geworden, als sie vor der Zeit der feindlichen Occupation gewesen ist, wenn sie auch noch nicht den von dem Verfasser angegebenen Umfang erreicht hat. Allein abgesehen davon, daß die dritte Abtheilung, welche Gesetze und Verfügungen enthält, die nur eine locale Gültigkeit haben, lediglich zu dem Zwecke gesammelt wird,

um denjenigen, der sich für das gemeinschaftliche Vaterland interessirt, in den Stand zu setzen, zu übersehen, was in allen Theilen desselben vorgeht, so bringt es doch wohl gerade das Bedürfniß unserer Zeit mit sich, und es ist gerade die Tendenz der ganzen zu beurtheilenden Schrift, das Manches anders werde, als es bis dahin gewesen ist. Wie ist es denn möglich, dies auf anderem Wege zu erreichen, als auf dem Wege der Gesetzgebung? Und ist es nicht gerade immer das Streben der neueren theoretischen Politiker, Alles auf bestimmte geschriebene Gesetze zurückzuführen und nur die Gesetze herrschen zu lassen? Nirgends findet sich wohl die Wahrheit jenes alten Ausspruches mehr bestätigt, daß der Buchstabe tödte, der Geist aber lebendig mache, als bei der Gesetzgebung und deshalb mag derjenige, der sie ohne Geist auffaßt, nur an den Buchstaben klebt, nie Leben und Geist in ihr finden. Wie ganz anders ist es aber, wenn man sie als einen Theil des geistigen Lebens des Staates betrachtet, und dann in unserer Gesetzgebung findet, was für die zweckmäßigere Verwaltung des ganzen Landes und vieler einzelnen Städte, für die Anordnung des Finanzhaushaltes des Landes und insbesondere für das Landesschulden-Wesen für die Bestimmung der Verhältnisse des Militairs, für Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens, für Gemeinheitstheilungen, Creditvereine, für den öffentlichen Unterricht, für Verbesserung und Erleichterung der Communicationen und für viele andere Zweige der öffentlichen Wohlfahrt geschehen ist! Freilich bleibt noch immer viel zu thun übrig, allein wo ist der Mensch, der auch nur in seinem kleinen Haushalte alles so vollkommen geordnet hat, daß nichts anders, besser seyn könnte, wo das Land, das von sich sagen dürfte, daß jeder Punct seiner Verfassung und Verwaltung durchaus und in jeder Hinsicht nichts zu wünschen übrig ließe?

X. Was die „Furie der Censur" anbetrifft, „welche die Fluren der zarten Geistes-Cultur zerstört" haben soll, so wird es nur folgender Bemerkungen bedürfen, um das Falsche dieser Behauptungen in das wahre Licht zu stellen.

Die Entscheidung über die Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland hat bekanntlich die deutsche Bundesacte, der

Bundes-Versammlung vorbehalten und es darf ihr darunter nicht vorgegriffen werden. Ob es aber wünschenswerth sey, daß Schmähschriften der Art, wie die hier zu beurtheilende, in die Hände des Publicums kommen, welches nicht darauf vorbereitet ist, die vielfachen groben Unwahrheiten in derselben auf den ersten Blick als solche zu erkennen, und ob diese Schmähschrift zu den Früchten der zarten Geistescultur gehört, die durch die Censur zerstört seyn soll, das kann man dem gesunden Urtheile derer ruhig überlassen, die es mit ihrem Vaterlande wahrhaft gut und redlich meinen.

Gewiß ist die von altersher bestehende Censur nirgends so milde gewesen, als bei uns, denn die Regierung durfte sich sagen, daß ihre Thaten das Licht nicht zu scheuen brauchten. Es ist eine grobe Unwahrheit, daß sie bei Tag und Nacht dem liberalen Schriftsteller oder dem patriotischen Redner nachgespürt habe. Die Rede ist bei uns, wie die Gedanken immer zollfrei gewesen, denn jeder konnte seine Ideen und Wünsche über Verbesserung bestehender Einrichtungen oder Abstellung von Mängeln unverholen sagen und drucken lassen, ohne daß sie von der Censur gestrichen wären.

Nach allen diesen einzelnen Beschwerdepuncten, bemüht sich die sogenannte Anklage annoch im Allgemeinen darzuthun, wie wenig die Regierung den Versprechungen nachgekommen sey, welche sie im Jahre 1813 dem Lande gemacht habe, um einen bessern Zustand des Landes herbeizuführen.

Um dieses dem Leser recht deutlich zu machen, stellt die sogenannte Anklage

XI. eine Vergleichung zwischen den Steuern der verschiedenen Provinzen an, welche im Jahre 1813 und im Jahre 1830 bezahlt seyn sollen, um dadurch zu beweisen, welche enorme Steuererhöhung eingetreten und wie weit beträchtlicher dieselbe im Jahre 1830 selbst in Vergleich zu den Westphälischen Steuern des Jahrs 1813 gewesen seyen.

Diese Vergleichung, wovon die sogenannte Anklage behauptet, daß sie auf unverwerflichen Urkunden beruhe, ist dennoch eine völlige und klar zu erweisende Lüge.

Am

Am 22. Decbr. 1814 ließ das Ministerium der allgemeinen Stände-Versammlung eine Vergleichung der vormals erhobenen ordinairen Steuern mit dem provisorischen Steuer-Systeme des Jahrs 1814 vorlegen.

Diese Vergleichung findet sich in den öffentlich bekannt gemachten Actenstücken der provisorischen Stände-Versammlung und zwar im 3ten Bande pag. 1 sqq. abgedruckt und kann daher von Jedermann verglichen werden.

Aus jener Übersicht, welche wie erwähnt, die vormals bestandenen ordinairen Steuern mit den Steuern vergleicht, welche provisorisch im Jahre 1814 beibehalten wurden, sind jene Zahlen völlig richtig entnommen, nur mit der Verfälschung, daß in der sogenannten Anklage diejenigen Zahlen, welche die in den Actenstücken enthaltene Vergleichung als ordinaire Landessteuer vor 1803 oder vor der Westphälisch-Französischen Occupation bezeichnet, als der Betrag derjenigen Steuern angeführt werden, welche angeblich im Jahre 1813 zu Westphälischer Zeit bestanden haben sollen, und daß dagegen diejenigen Beträge, welche im Jahre 1814 erhoben wurden, als für das Jahr 1830 gültig angegeben sind, wobei dann zugleich immer nur diejenigen Beträge extrahirt sind, welche die sogenannten Pflichtigen allein bezahlten, während diejenigen Summen verschwiegen sind, welche die Freien zu den Grundabgaben zu contribuiren hatten. Auch ist dabei zu bemerken, daß die Zahlen, welche als Vergleichung der Grundsteuer für Hildesheim resp. für 1813 und 1830 angeführt sind, zugleich insofern falsch sind, als diese Beträge nicht für Hildesheim richtig sind, sondern diejenigen Beträge sind, welche resp. 1803 und 1814 in dem Fürstenthume Osnabrück erhoben wurden.

Diese absichtliche Verfälschung ist um so merkwürdiger, als der Vergleichung, welche in der s. g. Anklage enthalten, offenbar die Absicht zum Grunde liegt, nachzuweisen, wie milde im Jahre 1813 zu Westphälischer Zeit die Steuern gewesen, wie drückend aber dieselben 1830 geworden.

Erwägt man nun aber, daß die Steuerbeträge, welche die Anklage als für 1830 bestehend aufführt, diejenigen sind, welche A. 1814 bestanden, und daß diese Steuer-

Beträge gerade diejenigen waren, welche in den südlichen Provinzen des Landes aus der Westphälischen Zeit beibehalten und nur von Seiten der Hannoverschen Regierung sofort um ein Bedeutendes, namentlich im Fürstenthume Hildesheim, gemildert waren, so wird es eben so wenig irgend Jemandem entgehen können, was der Zweck dieser völlig lügenhaften Behauptungen gewesen, als es zugleich klar ist, daß die Steuern, welche im Jahre 1814 aus der Westphälischen Zeit her einstweilen beibehalten werden mußten, gerade zur Westphälischen Zeit viel höher waren, als solches vor dem Jahre 1803 der Fall gewesen war.

Es würde die Grenzen dieses Aufsatzes überschreiten, wenn wir hier eine vollständige Vergleichung sämmtlicher directen und indirecten Steuern, welche unter der Westphälisch-Französischen Verfassung bestanden, mit den gegenwärtigen Abgaben liefern wollten, denn es würden dabei namentlich für die Französisch gewesenen Landestheile auch der Ertrag der Douanen, der droits réunis und des Enregistrements in Betracht gezogen werden müssen. Indessen wird es einer solchen ausführlichen Auseinandersetzung um so weniger bedürfen, als Jedermann noch erinnerlich seyn muß, daß die Hannoversche Regierung sofort die obgedachten Französischen indirecten Abgaben, so wie Zulags-Centimen und die Kriegssteuern aufhob. Wie bedeutend diese Verminderungen aber waren, ergiebt sich z. B. für das Fürstenthum Hildesheim, welches

im Jahre 1813 . . 531,090 ℌ 15 ℳ 6 ß
im Jahre 1814 . . 372,657 = 1 = 8 =

bezahlte.

Unter der erstgedachten Summe waren an ordinairer Grundsteuer im J. 1813 begriffen 210,515. 19. 10.
dieselbe betrug im J. 1814 = 179,857.
10. 1. Cff.-Mze. od. in Cv.-Mze. ppter 197,000. — —
im Jahre 1826 . . . . . 150,277. 17. 6.
Rechnet man hiervon noch das 1/10 ab, welches seit dem 1. Jul. 1830 am Ackerlande erlassen worden mit ppter 11,000 ℌ
so wie den Betrag der Domanial-Forst-Grundsteuer, welche unter der Steuer-

150,277. 17. 6.

Summe von 1826 nicht begriffen war, das ¼ Entschädigung für Exemtionen, imgleichen die Vergütung für Zehnten ab, mit ppter . . . 14,000 ℔ so geht von der Grundsteuer-Summe von 1826 annoch ein Betrag von netto . 25,000. — —

ab, um welche die jetzige Grundsteuer in Hildesheim permanent geringer ist, wie diejenigen vor 1826, und es bleibt die jetzige Grundsteuer-Summe nur ungefähr . . . . . 125,000. — —

woraus ersichtlich seyn wird, welches Verhältniß zwischen der jetzigen Grundsteuer in Hildesheim mit der von 1813 bestanden hat.

Ähnliche Verhältnisse treten hinsichtlich der Grundsteuer in den übrigen Provinzen ein, welche in der s. g. Anklage benannt sind.

Die Grundsteuer, mit Einschluß der der Freien, welche gegenwärtig dieser Abgabe gleichsfalls unterworfen sind, betrug

im Fürstenthume Calenberg:

1814.		1826.
in Cassen-Münze oder in Cv.-Mze.		
132,746. 22. 3.	= 145,000 ℔	134,056. 3. 4.

im Fürstenthume Göttingen:

89,352. 9. 8.	= 98,000 ℔	72,677. 10. 8.

im Fürstenthume Grubenhagen:

40,603. 5. 8.	= 44,000 ℔	35,256. 8. 4.

im Fürstenthume Osnabrück:

170,509. 5. 3,	= 187,000 ℔	87,160. 11. 9.

wobei noch zu bemerken ist, daß von den Zahlen, welche hier für 1826 aufgeführt worden, annoch abgeht,

a. der Absatz von 1/10 der Grundsteuer, welcher im vorigen Jahre dem Ackerlande bewilligt worden;
b. das ¼ Entschädigung, welches die exemten Güter ersetzt erhalten;
c. die Vergütung, welche dem Zehntpflichtigen von den Zehntherren zu leisten ist;

d. der Betrag der Domanial-Forst-Grundsteuer, welcher unter der Grundsteuer-Summe von 1826 begriffen ist, früher aber besonders bezahlt wurde.

Daß übrigens die ordinairen Steuern, welche vor 1803 im hiesigen Lande erhoben wurden, geringer gewesen, als diejenigen sind, welche zur Westphälischen Zeit, und auch gegenwärtig erhoben werden, kann eben so wenig geleugnet werden, als solches irgend Jemandem unerwartet seyn wird, welcher mit einigem Nachdenken die Ereignisse der letzten 40 Jahre betrachtet.

Denn neben den ordinairen Steuern von 1803, deren die obgedachte Vergleichung in den ständischen Actenstücken gedenkt, und woraus theilweise einige Zahlen, mit der obgedachten Verfälschung der Jahrszahlen und Provinzen entnommen sind, bestanden bekanntermaßen fast in allen Provinzen des Königreichs seit dem Anfange der 1790ger Jahre mehrfache sehr bedeutende extraordinaire Steuern, deren in jener im Jahre 1814 den Ständen übergebenen Vergleichung keine Erwähnung geschehen ist, weil es zu dem damaligen Zwecke hierauf nicht ankam.

Ungeachtet dieser neben den ordinairen Steuern bestehenden extraordinairen Steuern, haben die damaligen Provinzial-Landschaften noch sehr bedeutende Schulden gemacht, welche, wenn sie hätten vermieden werden sollen, die jährliche Steuerlast damaliger Zeit schon wenigstens um 5 bis 600,000 Rthlr. vermehrt haben würden.

Diese beträchtlichen Schulden, welche durch die großen Kosten des Neutralitäts-Cordons, so wie während und in Folge der Französischen Occupation unvermeidlich geworden, und welche gegenwärtig verzinset und abgetragen werden müssen, sind aber die hauptsächliche Ursache der uns jetzt drückenden Vermehrung der Steuerlasten. Denn nach dem neuesten ständischen Budget, welches öffentlich bekannt gemacht wird, erfordert

die Zahlung der Zinsen und Renten jährlich		799,904. 12. 9.
die Tilgung der Schulden aber resp.		
	111,120 ℔	
und	200,000 =	
		311,120. — —
		1,111,024. 12. 9.

1,111,024. 12. 9.

so daß hiedurch, so wie durch das Agio und die sonstigen unvermeidlichen Kosten, welche die Zahlung der Zinsen und der Schulden-Abtrag erfordert, und welche in dem ständischen Budget sub № 27. b. c. berechnet sind, zu . . . . . 47,103. 12. —

eine Ausgabe von jährlich überhaupt . 1,158,128. — 9. veranlaßt wird; eine Ausgabe, welche vor dem Jahre 1803 entweder nur in sehr geringer Maaße vorhanden war, oder gerade durch die extraordinairen Steuern gedeckt wurde, welche neben den ordinairen Steuern erhoben wurden, und welche erst im Jahre 1837, wenn wir Ruhe und Frieden behalten, bedeutend vermindert werden kann, indem alsdann mit dem völligen Abtrage der neuern Landesschulden eine Summe von jährlich 277,000 ℛ an die Casse zurückfällt.

Wir haben bereits vorhin erwähnt, daß die Steuer-Summe, welche die s. g. Anklage als im Jahre 1830 erhoben bezeichnet, gerade diejenigen waren, welche im Jahre 1814 einstweilen von dem Westphälischen Steuer-Systeme beibehalten waren, nur mit dem Unterschiede, daß sie gegen die Steuern der wirklich Westphälischen und Französischen Zeit, welche überhaupt nicht, wie in der s. g. Anklage geschehen, in einzelnen Steuer-Arten, sondern nur in allen Arten von Steuern zusammen genommen, richtig mit den Hannoverschen Steuern verglichen werden können, wesentlich vermindert waren. Demohnerachtet hat die Hannoversche Regierung nicht allein alle laufende Ausgaben, namentlich die Zinsen der Landesschuld, sondern auch viele und bedeutende Rückstände aus der Occupationszeit herrührend, berichtigt, während die Westphälische Regierung ⅔ aller Zinsen auf die Landesschuld willkührlich durchstrich und keinen Schulden-Abtrag machte, von der Französischen Regierung aber die Zinsen der Landesschuld völlig unberichtigt blieben. Hätte die Hannoversche Regierung dieses Verfahren fortsetzen wollen, so würde sie freilich jährlich große Summen haben ersparen können, allein sie würde mit Verletzung von Treu und Glauben die Capitalisten, welche größtentheils Landes-Einwohner waren, um ihr Vermögen betrogen haben.

So groß diese Last daher auch ist, eben so nothwendig ist es, daß für den Abtrag der Landesschulden alljährlich ein verhältnißmäßiger Antheil des öffentlichen Einkommens verwandt werde. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, allmählig den Zustand des Landes zu erleichtern, den Credit desselben zu erhalten, und die Kräfte zu gewinnen, damit wenn Zeiten wiederkehren, wo außerordentliche Anstrengungen gemacht werden müssen, diese Kräfte nicht völlig erschöpft sind, und unsere Nachkommen nicht unter der Last der alten und der neuen Schulden zu Grunde gehen.

Außer diesen Ausgaben, welche das Landesschuldenwesen gegenwärtig veranlaßt, wird aus der Landes-Casse hauptsächlich nur noch der Militair-Etat bezahlt. Diese Ausgabe, außer welcher die General-Casse indessen, wie bereits erwähnt worden, einen Beitrag von jährlich 381,000 ℛ bezahlt, war anfänglich zu 1,500,000 ℛ festgesetzt, ist aber seit dem 1. Julius 1823 auf den Antrag der Stände um 100,000 ℛ vermindert und auf 1,400,000 ℛ bestimmt (Actenst. der 2ten allg. Stände-Versamml. 4te Diät. S. 17). Von dieser Summe werden zugleich 40,592 ℛ 15 ß 4 ₰ zu Unterhaltung des Landdragoner-Corps verwandt, so daß dieses Institut, welches in den ersten Jahren nach seiner Errichtung jährlich ungefähr 84,000 ℛ kostete, jetzt nur noch eine Ausgabe von ungefähr 44,000 ℛ außer dem Militair-Etat veranlaßt. Erwägt man nun, daß die ordentlichen Beiträge, welche alle Provinzen des Landes, vor der feindlichen Occupation zur Erhaltung der Militairs, nach einer von der allgemeinen Stände-Versammlung aufgestellten Berechnung zu bezahlen hatten, die Summe von 1,250,000 ℛ betrugen; daß mehrere dieser Landestheile, nach den ältern vor der feindlichen Occupation bestandenen Verhältnissen, unverhältnißmäßig wenig dazu beitrugen; daß diese Verhältnisse nicht haben beibehalten werden können, weil nach den Bundesbeschlüssen ein Contingent gehalten werden muß, welches nach der Population des ganzen Landes berechnet ist, und daß daher die Provinzen, welche früherhin wenig für das Militair beitrugen, nach demselben Verhältnisse zu den Kosten beitragen müssen; daß das Landdragoner-Corps, worauf über 40,000 ℛ aus dem

Militair-Etat verwendet werden, vor der Occupation nicht bestand, und daß ein großer Theil der Erforderniſſe der Kriegsverwaltung eine größere Ausgabe als ehemals veranlaſſen muß, ſo wird es nicht übermäßig ſcheinen, wenn der Beitrag des Landes zum Militair-Etat jetzt etwa 100,000 ℔ mehr beträgt, wie vor der feindlichen Occupation.

Rechnet man aber die Ausgabe, welche

der Schulden-Etat mit etwa . .	1,160,000 ℔
der Kriegs-Etat mit	1,400,000 =
überhaupt	2,560,000 ℔

veranlaßt, und verbindet mit dem letzgedachten Betrage für den Militair-Etat annoch diejenigen Summen, welche nach dem Budget für Verpflegung der Truppen während der Exercierzeit, für Service, für die nothwendigen Militair-Aushebungskoſten bezahlt werden, und an Zuſchuß für das Landdragoner-Corps, imgleichen an Zuſchuß zu den Etappenkoſten, ſo wie an Wartegeldern der reducirten Officiere zu verausgaben ſind (Poſ. des Budgets 2. 3. 4. 5. 22. 98. 120. und 121.) mit ppter . . . 160,000 =

hinzu, und zieht dieſe Totalſumme von . 2,720,000 ℔
von der ganzen Ausgabe der Landes-Caſſe ad 3,121,000 =

ab, ſo bleibt zu Beſtreitung aller übrigen Koſten, welche auf der Landes-Caſſe ruhen, nur eine Summe von . . . . . 400,000 ℔ übrig, welche nach dem Inhalte des öffentlich bekannt gemachten Budgets zu Bezahlung des Ober-Appellations-Gerichts, zu Unterhaltung des Schatz-Collegii, der General-Steuer-Caſſe, der Officianten der allgemeinen Stände-Verſammlung und der Provinzial-Landſchaften, mit Einſchluß der Landtagskoſten und der landſchaftlichen Gebäude, ſo wie als theilweiſe Beiträge für die Juſtiz-Canzleien, für den öffentlichen Unterricht, die Landes-Univerſität und für Gewerbsſchulen, für die Landes-Ökonomie-, Gemeinheits-Theilungs-, Medicinal- und Legge-Anſtalten, für die Zucht- und Irrenhäuſer, für die Beſoldungen der Waſſerbau-

Officianten und für den Wegbau, so wie zu Bestreitung einiger Pensionen, Wartegelder und sonstiger geringer Incumbenzen der Landes-Casse verwandt werden, während die General-Casse nicht allein zu dem bei weitem größten Theil aller dieser Ausgaben, wie bereits vorhin erwähnt, beiträgt, sondern auch außerdem alles dasjenige leistet, was die ganze Landes-Administration an Ausgaben erfordert.

Daß aber die Steuern nicht mehr betragen, als zur Deckung dieser Erfordernisse nothwendig ist, davon kann Jedermann aus den öffentlich bekannt gemachten Budgets und Anschlägen sich überzeugen; und daß diese Steuern wirklich nur in der bewilligten Maaße verwandt werden, solches kann nicht deutlicher erwiesen werden, als dadurch, daß sämmtliche Rechnungen der General-Steuer-Casse nach ihrem Abschlusse originaliter den Ständen zur Einsicht vorgelegt werden, wie denn bereits in voriger Diät die zuletzt abgeschlossene Rechnung bis 1. Julius 1828 den Ständen vorgelegt, von denselben geprüft und richtig befunden ist. (Conf. Actenstücke der 3ten allgem. Stände-Versammlung 2te Diät S. 227. 3te Diät S. 133. 4te Diät S. 81. 5te Diät S. 155. ff.)

XII. Eben so falsch oder entstellt, wie dasjenige, was über die Steuern vorgebracht worden, ist aber alles das, was hiernächst über den Ersatz der vom Feinde ausgeschriebenen Contributionen in der s. g. Anklage gesagt ist.

Die vom Feinde dem Lande auferlegten Contributionen und namentlich das s. g. Belleville-Neuviersche gezwungene Anlehn, konnten von der Landesherrschaft so wenig, als vom Lande für Landesschulden angesehen werden, denn es fehlte zu denselben nicht nur die bei Anleihen des Landes verfassungsmäßig immer erforderliche landesherrliche Genehmigung, sondern sie waren nicht einmal von den landschaftlichen Behörden bewilligt, die ja gerade deshalb im Jahre 1807 von dem Feinde durch einen Gewaltstreich aufgelöset wurden, weil sie die Contribution nicht bewilligen wollten. Es ist daher auch durchaus unwahr, daß über diese Vorschüsse Landes-Obligationen ausgestellt wären, indem für die in den südlichen Landestheilen beigetriebenen Anleihen s. g. Westphälische Amortisations-Cassen-Obligationen, und für die in den, dem Königreiche Weste

phalen anfangs nicht beigelegten, Landestheilen durch den Französischen Intendanten Belleville ausgeschriebenen Beiträge zu dem gezwungenen Anlehn von einigen dazu von der feindlichen Behörde beauftragten Officianten Schuldscheine ausgestellt sind. Wichtiger noch als dieser Mangel der Form mußte bei der Entscheidung über die Vergütung dieses Anlehns die Betrachtung seyn, daß nicht durch Anerkennung desselben einem in das Land eindringenden Feinde die Möglichkeit gegeben würde, das Land mit Schulden zu belasten, welche dasselbe weit mehr drücken und weit länger treffen konnten, als die temporaire Gewalt des Feindes reichte, mit welcher doch seine Erpressungen nach den Grundsätzen des Völkerrechts aufhören müssen.

Da gleichwohl nicht zu verkennen war, daß bei der Anlegung dieser Contribution die größte Willkühr und Härte ausgeübt war, so wurde auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung, nachdem die Reclamationen in Frankreich wegen dieses Anlehns ohne Erfolg geblieben waren, von der Landesherrschaft genehmigt, daß den ursprünglichen Darleihern oder deren Erben und Universal-Successoren neue Landes-Obligationen über 75 Procent des Capital-Betrages mit dem Zinsen-Genusse vom 1. Januar 1820 an, denjenigen aber, die diese Forderungen als Cessionare besaßen, 25 Procent des Capital-Betrages auf gleiche Weise vergütet werden sollten, was in Ansehung dieser Letzteren um so weniger unbillig erscheinen konnte, als sie die Forderungen meistentheils zu einem sehr geringen Preise erworben hatten. Diese Beschlüsse sind durch die Gesetz-Sammlung (1820. 1ste Abtheilung. Seite 51) gehörig publicirt, und wenn der Verfasser der Anklage angeblich für eine solche Forderung eine weit geringere Vergütung erhalten hat, so muß er diesen Verlust lediglich seiner Unbekanntschaft mit den gehörig promulgirten Verfügungen der Landes-Behörden zuschreiben.

Wahrscheinlich liegt indeß dieser Behauptung wiederum eine absichtliche Verdrehung der Verhältnisse zum Grunde, wodurch das Belleville-Neuviersche Anlehn, wofür die obgedachte Vergütung geleistet ist, mit den Obligationen verwirrt worden, welche der Westphälische Staats-Schatz über die von demselben gemachten freiwilligen oder

gezwungenen Anleihen ausgestellt hat. Diese vom Feinde ausgestellten Obligationen haben in Beziehung auf die älteren Hannoverschen Landestheile nicht anders wie als Kriegs-Erpressung angesehen und behandelt werden können; selbst in Beziehung auf den Landestheil, welcher rechtmäßig auf Westphalen übergegangen war, hat eine desfallsige Verfügung nicht getroffen werden können, weil bekanntermaßen die desfallsige Vereinbarung mit den übrigen bei Westphalen betheiligten Staaten, wozu Hannover jederzeit bereitwillig die Hände geboten hat, bisher nicht hat zu Stande gebracht werden können. Oder hätte der Verfasser dieser s. g. Anklage vielleicht gewünscht, daß diese Schulden des Königreichs Westphalen, welche ungefähr 4 Millionen Thaler Nominalwerth, ohne die Zinsen, betragen mögen, von Hannover allein zum großen Bedruck seiner Unterthanen übernommen und verzinset worden wären, damit der Verfasser für seine 500 Thaler Capital mehr als 7 Thaler 12 Sgr. in Golde erhalten hätte? Ein anderer Ausweg wäre aber nicht übrig gewesen. Indessen möchten die Einwohner der zu Westphalen gezogenen Landestheile dem Verfasser es schlecht gedankt haben, wenn es demselben gelungen wäre, die Regierung zu veranlassen, zu solchem Zwecke ihre Lasten auf so rechts- und staatswidrige Weise zu vermehren.

XIII. Hiernächst wird in der s. g. Anklage versucht, ein falsches Licht über die Verwendung der Französischen Kriegs-Contributionen zu werfen.

Das Sachverhältniß ist folgendes: Der Antheil, welchen das Königreich Hannover nach den Bestimmungen des Friedensschlusses vom 20sten November 1815 an der großen Französischen Contribution erhielt, betrug = 4,252,966 Franken 44 Cent. Da jedoch die großen Mächte der Krone Frankreich an dieser Contribution im Jahre 1818 einen Theil erließen, was begreiflicher Weise von Seiten der hiesigen Regierung nicht verhindert werden konnte, so fiel auch von der diesseitigen Forderung der Betrag von 219,566 Franken 40 Cent. weg. Für den Rest von 4,033,400 Franken 4 Cent. ist nach und nach der Betrag von 925,189 Rthlr. 15 Mgr. 1 Pf. in Cassen-Münze baar aufgekommen. Die Regierung hat

mit Genehmigung des höchſtſeligen Königs dieſe Summe ſofort zu den dringendſten Landes-Ausgaben, namentlich für Verpflegung einheimiſcher und fremder Truppen während des Befreiungs-Krieges und zur Tilgung verſchiedener beſonders dringender Forderungen an das Land verwandt, und darüber, ſo wie über die ſonſtigen Zahlungen fremder Mächte, ſobald als es irgend thunlich war, den Ständen darüber die vollſtändigſte Auskunft ertheilt. Die Verhandlungen darüber finden ſich in den Actenſtücken der proviſoriſchen Stände-Verſammlung Band IV. Seite 180 ff. und der dritten Stände-Verſammlung 2te Diät Seite 274 ff.

Das Königliche Miniſterium hat ſich immer beſtrebt, den Verhandlungen über alles, was die Einkünfte und die Ausgaben des Landes angeht, durch die Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Verſammlung und den Druck der Actenſtücke derſelben die möglichſte Publicität zu verſchaffen; aber der Verfaſſer der Anklage hat ſich offenbar die Mühe nicht gegeben, dieſe Actenſtücke mit einiger Aufmerkſamkeit zu leſen, und deshalb muß er ſich allein ſelbſt zuſchreiben, wenn er von demjenigen, was darin offenkundig vorgelegt iſt, dennoch überall nicht weiß.

Wenn aber der Verfaſſer der ſ. g. Anklage mit dieſer großen Kriegs-Contribution den Erſatz verwirrt, welchen Frankreich nach demſelben Pariſer Frieden für Forderungen zu leiſten hatte, die von Unterthanen gemacht wurden, die zu dem Franzöſiſchen Kaiſerreiche geſchlagen waren, ſo iſt es eine allgemein bekannte Sache, und Jedermann kann aus den Friedensſchlüſſen und den hieſigen Bekanntmachungen und Verordnungen ſich überzeugen, daß Frankreich nur für diejenigen Forderungen von Privatperſonen Vergütung zu leiſten übernommen hatte, wofür der Betrag mit der Zuſage des Erſatzes in Franzöſiſche Caſſen gefloſſen war, oder wofür Franzöſiſche Behörden verfaſſungsmäßig oder contractlich Zahlung zu leiſten verſprochen hatten; während für alle Kriegs-Expreſſungen, für alle Forderungen des Gouvernements und für alle ſonſtige Forderungen der Privatperſonen kein Erſatz zu leiſten war.

Da nun das Königreich Weſtphalen nicht zum Kaiſerreiche Frankreich gehörte, ſo hatte dieſes auch für alle die Summen, welche in Weſtphäliſche Caſſen gefloſſen wa-

ren, keinen Ersatz zu leisten, und hat ihn nicht geleistet; aus demselben Grunde haben aber auch alle die Forderungen von Privatpersonen, welche an den Westphälischen Staat etwa hätten gemacht werden können, oder wo von Westphälischen Beamten Zahlungs-Versprechen gegeben worden, nie gegen Frankreich liquidirt werden können; sondern es hat nur in den wenigen Fällen, wo dergleichen Zahlungs-Versprechen von wirklich Französischen Beamten innerhalb des Königreichs Westphalen gegeben worden, eine Vergütung erfolgen können, während in den Hannoverschen Provinzen, welche zum Französischen Reiche geschlagen waren, dergleichen Forderungen bei weitem häufiger zur Anerkennung und Zahlung gekommen sind. Die für solche Privat-Reclamationen erfolgten Summen, welche überhaupt ungefähr 3 Millionen Thaler betragen haben, sind aber nie in die öffentlichen Cassen geflossen, sondern durch eine eigens bestellte Liquidations- und Richter-Commission denen ausbezahlt worden, deren Ansprüche für rechtsbeständig anerkannt worden, wie solches alles aus der der allgemeinen Stände-Versammlung vorgelegten Nachweisung, worauf bereits vorhin Bezug genommen, zu ersehen ist.

XIV. Nicht minder entstellt und ungegründet ist sodann alles dasjenige, was über die Zahlung der Westphälischen Cautionen und Depositen, so wie über die Berichtigung der Besoldungs-Rückstände angeführt ist.

Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß die Depositа und die Cautionen unter der Westpfälischen Herrschaft in die Amortisations-Casse eingezahlt werden mußten und daß sie bei der Auflösung der Westphälischen Herrschaft nicht mehr vorgefunden wurden. Allein es ist durchaus unwahr, daß Frankreich jemals die Verpflichtung übernommen hat, diese oder irgend eine andere Schuld des ephemeren Königreichs Westphalen zu bezahlen. Frankreich bezahlte vielmehr nur diejenigen Forderungen, die von seinen eigenen Behörden contrahirt waren und nur die Vergütung solcher Forderungen konnte die vormalige Liquidations-Commission erwirken. Diejenigen Landes-Unterthanen, welche an Französische Cassen ihre Cautionen und Depositа eingezahlt hatten, haben sie durch diese Behörde gleich damals und in der Maaße zurückerhalten, wie sie Frankreich

ſelbſt vergütete, und es iſt um ſo weniger irgend Jemand, der ein Recht auf eine ſolche Vergütung hatte, unbefriedigt geblieben, als eine eigene Richter-Commiſſion durch ein beſonderes Geſetz angeordnet war, an welche von den Entſcheidungen der Liquidations-Commiſſion recurrirt werden konnte. Dies Alles lag offenkundig durch die gehörig promulgirten Geſetze vor und es war daher kein verborgenes Sachverhältniß zu entdecken.

Diejenigen, welche dem Weſtphäliſchen Reiche Cautionen geleiſtet hatten oder deren Depoſita in die Caſſen deſſelben gefloſſen waren, konnten von Hannover keine Befriedigung fordern, da Hannover nicht Erbe jenes Reichs geworden war. Sie mußten an die Liquidation der Weſtphäliſchen Schulden verwieſen werden, die unter den bei dieſem Reiche betheiligten Mächten Statt finden ſollte.

Da aber dieſe Liquidation ſich länger verzögerte, als anfangs erwartet war, und darunter viele Einwohner des Königreichs litten, ſo entſchloß Sich des Höchſtſeligen Königs Majeſtät auf den Antrag des Miniſterii, den Hannoverſchen Unterthanen, die baare Cautionen an den Weſtphälichen Staat geleiſtet hatten, oder deren Depoſita in deſſen Caſſen gefloſſen waren, gegen Einlieferung der darüber ausgeſtellten Scheine eine Vergütung zu bewilligen, die dem vollen Betrage des eingezahlten Capitals gleich kam. Allerdings war dies eine große Wohlthat, indem die Betheiligten ohne dieſe Verfügung noch jetzt gar nichts erhalten haben würden und ſelbſt nach den günſtigſten Dispoſitionen, die etwa unter den betheiligten Regierungen über die Weſtphäliſchen Schulden verabredet werden möchten, wohl ſchwerlich den ganzen Capital-Betrag ohne Abzug bekommen möchten, zumal da die alt Hannoverſchen Provinzen nicht wie die Königlich Preußiſchen durch Friedens-Verträge an das Königreich Weſtphalen übergegangen waren.

Daß hierüber nichts öffentlich bekannt gemacht wurde, hatte ſeinen Grund lediglich in der Beſorgniß, ungegründete Hoffnungen aufzuregen, und es war um ſo weniger erforderlich, als die Verzeichniſſe der Cautionen und Depoſiten aus den vorgefundenen Acten hinreichend aufgeſtellt werden konnten. Die eingelieferten Documente ſind aller-

dings in blanco cedirt, und es würde offenbar eine unnöthige Bemühung gewesen seyn, den Namen des Königlichen Ministerii in die offen gelassene Stelle einzuschalten.

Übrigens ist der mit der Besorgung dieser Angelegenheit beauftragte Cassirer Ordtmann, nach Ausweisung des Staats-Calenders, nicht zum Rathe befördert, sondern hat wie mehrfach Königliche Bediente dieser Classe, die lange Jahre treu gearbeitet haben, den Titel von Ober-Commissair erhalten.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich dann auch, daß von den Geldern, die in die Westphälische Amortisations-Casse als Cautionen und Depositа geflossen waren, diesseits keine Zinsen bezogen und solche daher auch nicht benutzt werden konnten.

XV. Was nun hiernächst die Zahlung der Besoldungs-Rückstände anbetrifft, so ist es bekannt, daß die Hannoverschen Behörden, ungeachtet der bereits im Jahre 1803 eingetretenen Französischen Occupation fortwährend in Function blieben, bis die südlichen Landestheile am Ende des Jahrs 1807 und der größte Theil des Restes im Anfange des Septembers 1810 mit dem Königreiche Westphalen vereinigt wurden. Bis zu diesen Zeitpuncten gebührte den im Dienst gebliebenen Officianten ihre volle Dienst-Einnahme ohne allen Abzug, denn sie hatten dafür wirklich gearbeitet. War diese also unter dem Druck der feindlichen Gewaltherrschaft rückständig geblieben, so mußte sie nachbezahlt werden, sie war eine Schuld der Regierung so gut wie jedes wohl verbriefte Landesschuld-Capital. Eine solche Forderung hatte auch der in der Schmähschrift namhaft gemachte Ober-Hofmarschall von Wangenheim, als vormaliger Obertschenk, und diese ist ihm vollständig vergütet; aber sie betrug nicht wie dort angeführt worden, 36,000 Rthlr., sondern nur 2342 Rthlr. 23 mgr. 4 pf. Cassen-Münze oder 2602 Rthlr. 22 ggr. 9 pf. Conventions-Münze. Der verstorbene Minister von der Decken hatte seine Dienst-Einnahme, wenn auch nicht immer pünctlich, doch nach und nach erhalten und daher nichts mehr zu fordern. Es ist daher auch völlig unwahr, daß ihm eine Vergütung von dem ungeheuren Betrage von 92,000 Rthlr. nachbezahlt worden wäre.

Einer der Königlichen Miniſter hatte vermöge ſeiner Beſtallung als Emolument die von den Officieren der Königlichen Armee bei ihrer Anſtellung oder ihrem Avancement zu erlegenden Patentgelder zu beziehen und dieſes Emolument war dem Staats- und Cabinets-Miniſter Grafen von Münſter vermacht. Allein durch ein Königliches Reſcript vom Jahre 1814 wurde die Erlegung dieſer Patentgelder aufgehoben, und die ſeit Herſtellung der Hannoverſchen Armee neu ernannten oder beförderten Officiere wurden von dieſer Abgabe befreiet, ſo wie ähnliche Abgaben von der Civil-Dienerſchaft niemals zu den Emolumenten des Miniſters gehört hatten. Daß der Graf von Münſter wegen des Verluſtes der ihm bei ſeiner Anſtellung vom Könige beigelegten Patentgelder entſchädigt werden mußte, war in dem klarſten Rechte begründet, und daß die Vergütung bei der völlig neuen Bildung der Armee in den Jahren 1813 und 1814 ſich auf eine anſehnliche Summe belief, war eine Folge der Zeitumſtände, und daneben um ſo billiger als in den 11 Jahren von 1803 bis 1813 während der Auflöſung der Armee dieſe Einnahme ganz weggefallen war. Aber die gezahlte Summe blieb ſo weit von der in der Anklage angegebenen von 86,000 Rthlr. zurück, daß ſie nicht mehr betrug als 27,121 Rthlr.

XVI. Es folgt hierauf in der ſogenannten Anklage ein gehäſſiger Ausfall gegen den Grafen von Münſter, wegen des demſelben verliehenen Kloſters Derneburg.

Das dieſerhalb Statt findende Sach-Verhältniß beſteht kürzlich in Folgendem:

Des Höchſtſeligen Königs Majeſtät haben unter dem 12ten Auguſt 1814 gnädigſt geruhet, dem Staats- und Cabinets-Miniſter Grafen von Münſter, neben der Erblandmarſchall-Würde, eine Dotation von 6000 Rthlr. jährlicher reiner Einkünfte zu verleihen, und die desfallſige Schenkungs-Urkunde, wodurch das Kloſtergut Derneburg nebſt denjenigen Pertinenzien überwieſen wurde, welche nach Statt gefundener genauer Unterſuchung erforderlich waren, um ein reines Einkommen von 6000 Rthlr. zu gewähren, unter dem 31ſten März 1815 förmlich zu vollziehen.

Wenn nun behauptet wird, daß durch diese Schenkung die Landes-Gesetze, die Fürstlichen Familien-Verträge und die Verträge mit den Landständen mit Füßen getreten worden, so wird es, um die Grundlosigkeit dieser Behauptung zu zeigen, nur nöthig seyn, auf die Verhältnisse der Provinz Hildesheim, so wie des in ihr belegenen Guts Derneburg aufmerksam zu machen.

Diese Provinz ist, nachdem sie in Gemäßheit eines zwischen der Krone Preußen und der damaligen Republik Frankreich am 23sten Mai 1802 abgeschlossenen Vertrages, von ersterer noch in dem nämlichen Jahre in Besitz genommen worden, durch den § 3 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 derselben definitiv überwiesen und von ihr, in Folge des Reichenbacher Vertrages, dessen Bestimmungen in den Art. 27. der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815 aufgenommen worden, mit allen, der Preußischen Regierung daran zuständig gewesenen Rechten der Krone Hannover übertragen. Das in Frage kommende Gut Derneburg aber gehörte nicht zu den Hildesheimschen Domainen, sondern war ein ehemaliges, von der Preußischen Regierung kurz nach der Besitznahme des Landes aufgehobenes und säculariſirtes Kloster.

Über derartige vormalige Kloster-Güter enthält nun der § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 nachfolgende Bestimmung:

> Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen katholischer sowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.

Es kann daher keinen Zweifel leiden, daß der höchstselige König Georg der Vierte, der in Hinsicht der Kloster-Güter in der Provinz Hildesheim weder durch Verträge

träge noch Gesetze besonders gebunden war, zu Gunsten des Grafen von Münster über das ehemalige Kloster Derneburg eben sowohl zu verfügen befugt war, als solches von Seiten des Königs von Preußen zu Gunsten des Generals, Grafen von Schulenburg mit dem ehemaligen, gleichfalls im Fürstenthume Hildesheim belegenen Kloster Ringelheim rechtsbeständig hatte geschehen können. Daß des höchstseligen Königs Majestät aber Sich bewogen fanden, den Staats- und Cabinets-Minister Grafen von Münster diese Schenkung zu verleihen, wird um so weniger auffallend erscheinen, wenn man erwägt, daß derselbe wesentlichen Antheil an den Verträgen gehabt, wodurch das Haus Hannover, nicht bloß die Provinz Hildesheim, sondern auch Ostfriesland, Meppen, Emsbühren, Lingen, das Eichsfeld und verschiedene Hessische Enclaven erworben, und daß es zunächst dessen verdienstlichen und rastlosen Bemühungen gelungen, dem Königreiche Hannover für seinen Antheil an dem Befreiungs-Kriege pecuniäre Vortheile auszubedingen, wodurch es allein möglich geworden, die großen Anstrengungen, die dieser Krieg herbeiführte und welche den Unterthanen Millionen gekostet haben würden, zu bestehen, ohne daß im Königreiche Hannover irgend eine Kriegssteuer ausgeschrieben ist, welche in allen andern Ländern Europas unvermeidlich geworden sind. Wer jene Zeiten sich noch erinnert, wird dieser Verdienste sich noch erinnern und mit Verachtung denjenigen behandeln, der ihrer sobald vergessen kann. Daß der Werth des Guts Derneburg nicht zu 300,000 Rthlr., sondern daß der jährliche Ertrag desselben nur zu 6000 Rthlr. ausgemittelt worden, ist schon oben erwähnt. Wie dem Grafen von Münster aus einer etwaigen Verwandlung der Kloster-Kirche in einen Gesellschafts-Saal ein Vorwurf gemacht werden kann, ist unerklärlich, wenn man weiß, daß ihm die Kirche zugleich mit den übrigen Kloster-Gebäuden überlassen worden und daß, wie es actenmäßig vorliegt, die nicht ausgebauete Kirche schon im Jahre 1802 von den Preußischen Behörden zu der Verwandelung in ein Oekonomie-Gebäude bestimmt war. Daß die zu der Kloster-Kirche gehörende in mehreren Dörfern zerstreute Gemeinde zu

dem Neubau einer anderen Kirche auf ihre Kosten gezwungen worden, ist völlig unwahr. Vielmehr ist es offenkundig, daß ein Theil derselben der Kirche zu Grasdorf eingepfarrt und für den andern größeren Theil zu Sottrum eine neue Kirche, Pfarre und Schule angelegt ist, ohne daß die Gemeinde dazu auch nur den geringsten Kosten-Beitrag geleistet hätte.

Die Fabel in der sogenannten Anklage über den Hohn und die Anmaaßung, welche der Graf von Münster sich gegen den König bei Gelegenheit eines ihm ertheilten Befehls zur Verminderung seines Wildstandes bewiesen haben soll, kann der Beurtheilung jedes unbefangenen Lesers überlassen werden. Ist etwa der Verfasser Zeuge eines solchen Vorfalls gewesen? oder giebt die Persönlichkeit und das Benehmen des Königs, welcher bis zu seinem Tode die gnädigsten Gesinnungen gegen den Grafen von Münster an den Tag legte, irgend einen Grund für die Wahrscheinlichkeit oder auch nur die Möglichkeit einer solchen Scene an die Hand? Hatten aber die Bewohner der Gegend von Derneburg über Wildschaden gerechte Ursache zu klagen gehabt, so bedarf es nur der einfachen Bemerkung, daß die Gerichte da sind, desfallsigen gegründeten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, und daß Niemand wagen wird, an einer unpartheiischen Rechtspflege gegen einen Privatmann zu zweifeln, da der König Selbst in dieser Beziehung Sich jederzeit den Aussprüchen seiner Gerichte unterwirft.

Die sogenannte Anklage endigt nun

XVII. mit einer nochmaligen Wiederholung aller der Beschwerden, welche bereits früher einzeln aufgezählt sind, und faßt diese dann in einen Titel zusammen, welches Entsetzen erregen könnte, wenn es nicht glücklicher Weise so verzerrt wäre, daß Niemandem das Ungereimte dieser Behauptungen entgehen kann.

Unter diesen Umständen werden wir daher auch einer nochmaligen Widerlegung der hiebei wiederholten einzelnen Behauptungen, deren Ungrund wir bereits vorhin gezeigt haben, eben so füglich uns enthalten, als der Mühe uns überheben können, dem Publico auseinanderzusetzen, daß

und warum es eben so thöricht als unverständig ist, zu behaupten, das Königreich Hannover sey wie eine Spanische Colonie unter den Pizarros verwaltet.

Die Würdigung solcher Behauptungen überlassen wir vielmehr getrost der eigenen Ansicht und Beurtheilung eines Jeden, der das Hannoversche Land kennt, und des Glückes sich erfreuet hat, innerhalb desselben des Schutzes der Gesetze, des Eigenthums, des Friedens und der Freiheit zu genießen. Diese Güter des Lebens möchten die Verfasser der Anklage nur zu gern den friedlichen Bewohnern dieses Landes entwenden, um ihnen dafür unter Aufruhr und Gewalt den Zustand einer Unordnung zu verleihen, in welcher es dann vielleicht etwas im Trüben zu fischen geben könnte. Indessen fürchten wir nicht, daß ihnen dieses gelingen werde, da wir überzeugt sind, daß diejenigen, welche etwas zu verlieren haben, lieber in Ruhe ihr Eigenthum für sich zu behalten, als dasselbe mit denen zu theilen wünschen werden, die unter dem Vorwande, sie von einer Last zu befreien, deren Eigenthum am Ende sich zueignen möchten.

Ob der Ackerbau in einem so elenden Zustande ist, wie die Anklage ihn schildert, müssen wir andererseits um so mehr bezweifeln, als der Zustand der Felder und der bekannte Fleiß der Landeigenthümer die Fortschritte beurkundet, welche der Ackerbau in den letzten 30 Jahren gemacht hat.

Vor wenig Jahren ward noch von vielen Seiten behauptet, der Ackerbau sey zu sehr vervollkommnet, und dadurch die Production über das Bedürfniß auf eine Weise erhöhet, daß die Kosten des Betriebes nicht weiter erschwungen werden könnten; jetzt aber, wo eine Mißerndte, die sich über einen großen Theil von Europa erstreckt, auch das hiesige Land betroffen hat, soll diese wiederum das Gegentheil erweisen!

Direct kann die Regierung überhaupt in dieser Beziehung wenig wirken; was dieselbe indirect durch Beförderung der Wissenschaft, durch Beispiele auf den großen Domainen, durch Beförderung der Gemeinheits-Theilungen, durch Verkoppelungen hat thun können, ist von derselben redlich geschehen.

Auch vermögen wir dem Verfaſſer der Anklage nicht nachzurechnen, woher derſelbe die Grundlage ſeiner Vergleichung genommen hat, nach welcher ſeit 1815 bis 1830 fünfmal mehr Concurſe ausgebrochen ſeyn ſollen, als in den Jahren 1785 bis 1800 ſtatt gefunden haben. Nach den Beiſpielen, deren abſichtliche Verfälſchung wir vorhin nachgewieſen haben, müſſen wir die Wahrheit dieſer Angabe ſehr in Zweifel ziehen. Wäre ſie aber auch gegründet, was würde ſie zum Nachtheil der Regierung beweiſen? Nichts anders als das, daß der Frieden, welcher von 1785 bis 1800 herrſchte, ernährt, der Krieg aber, der von 1803 bis 1815 das hieſige Land bedrückt hat, das Erworbene verzehrt hat. Daß in einer ſo langen Kriegszeit, deren ſchwerer Druck wohl noch nicht vergeſſen iſt, Schulden haben gemacht werden müſſen, daß die alte Einfachheit der Sitten bei Vielen zu Grunde gegangen iſt, daß die Calamitäten vieler Art, welche das hieſige Land heimgeſucht haben, manchen braven Familien-Vater zum Concurſe gebracht haben, wer kann und mag ſolches läugnen? Aber wer mag die Regierung darum anklagen, daß ſie der Gerechtigkeit ihren Lauf ließ und es nicht geſtattete, daß die Creditoren durch Moratorien um das Ihrige gebracht wurden.

Es kann ſehr wohl wahr ſeyn, daß bei Verkäufen, welche in den letzteren Jahren ſtatt gefunden, der Preis der Grundſtücke merklich gegen frühere Jahre gefallen iſt, wiewohl ſolches nach den Localitäten ſehr verſchieden ſeyn wird. Dieſes Fallen des Werths der Grundſtücke iſt aber eine ſo natürliche und nothwendige Folge des außerordentlichen Fallens der Preiſe aller landwirthſchaftlichen Producte in den letzteren Jahren, daß es wahrlich zu verwundern ſeyn würde, wenn eine ſolche Folge im hieſigen Lande nicht eingetreten wäre.

Aber, fährt die ſ. g. Anklage fort, für Gewerbe und Induſtrie iſt nichts geſchehen; und wenn ein Miniſter an die Spitze eines Gewerbe-Vereins ſich ſtelle, und Nachweiſungen über Induſtrie fordere, welche dann ungeleſen ad acta gelegt würden, ſo habe das nur Indignation erregen können.

Hätte ein Minister sich nicht an die Spitze des Gewerbe-Vereins gestellt, und keine Nachweisungen begehrt, so würde die s. g. Anklage gewiß nicht versäumt haben, einen Vorwurf daraus zu machen; jetzt, da solches geschehen, ist es wieder nicht recht, daß aber Nachweisungen über Gewerbe und Industrie erst dann etwas nutzen könne, wenn sie aus allen Theilen des Landes zusammengekommen sind, wird Jedermann einsehen können, der einen Begriff davon hat, daß man keine Anordnungen für ein ganzes Land machen kann, ehe nicht alle Verhältnisse desselben klar vorliegen; bis dahin aber, daß diese Notizen sämmtlich vorliegen, müssen allerdings die zuerst eingehenden gesammelt werden; ein entgegengesetztes Verfahren würde nur Verwirrung erzeugen.

Über Zünfte und Innungen können Wir nur das wiederholen, was wir vorhin geäußert haben, daß wir bisher nicht erfahren haben, daß die Städte nach deren Aufhebung und Einführung einer völligen Gewerbe-Freiheit so begierig gewesen sind.

Daß die Domainen-Cammer in gleicher Maaße, wie viele Privat-Personen und Corporationen im Besitze von Zwangs-Rechten und Brau-Gerechtigkeiten ist, mag eben so wenig geläugnet werden, als daß deren Abstellung in vielfacher Beziehung wünschenswerth seyn kann; eben so unverkennbar ist, daß diese Rechte, zu deren Abstellung die Domainen-Cammer sich in vielen Fällen bereit hat finden lassen, nicht ohne angemessene in der Regel großen Schwierigkeiten unterworfene Entschädigung, so wenig der Cammer, wie den Privaten genommen werden können, wenn nicht willkührlich in die Rechte des Eigenthümers eingegriffen werden soll.

Allerdings werden für die Landesherrschaft der Bergbau, und einige Fabriken betrieben, welche großentheils mit dem Bergbau in Verbindung stehen, auch treibt die Cammer Holzhandel, da sie Forsten hat, und nicht befugt ist, das Holz im Walde verfaulen zu lassen oder ohne triftige Gründe zu verschenken.

Dagegen ist es unwahr, daß sie ein Monopol des Eisen-, Kupfer- und Blechhandels hat, wovon Jeder sich

überzeugen kann, der die Mühe sich nehmen will, nach den Verhältnissen sich zu erkundigen.

Ob es finanzielle Vortheile gewährt, wenn die Herrschaft Bergbau und Fabriken betreibt, mag allerdings um deswillen in Zweifel gezogen werden, weil die Herrschaft gegen ihre Fabrik-Arbeiter und Bergleute nie so hart verfahren kann, wie ein Privat-Unternehmer, ihre Überschüsse daher in der Regel geringe seyn mögen.

Aber entsteht hieraus ein Grund zur Klage für die Arbeiter? Mögen die treuen Harzer und die Arbeiter in herrschaftlichen Fabriken den Anklägern antworten, ob sie lieber ihr Schicksal und ihre Erhaltung der Herrschaft, die sie in Unglück und im Alter nicht verläßt, oder Privat-Unternehmern anvertrauet sehen, welche die Werkstätten schließen, wenn ihr Vortheil nicht zuläßt, denjenigen Lohn länger zu bezahlen, womit der treue Arbeiter sich und die Seinigen redlich zu ernähren hofft.

Daß die Sächsische Indüstrie die hiesige bei weitem übertrifft, ist unläugbar, aber eben so bekannt ist es, daß sie diese Höhe nicht dem Schutze hoher Eingangs-Steuer und Zölle, welche in Sachsen nicht bestehen, sondern der Thätigkeit der Gewerbtreibenden, und günstigen Local-Verhältnissen verdankt, welche im hiesigen Lande in gleichem Maaße nicht vorhanden sind.

Durch übermäßige Eingangs-Rechte, wofür wir diejenigen erkennen müssen, welche die s. g. Anklage zu wünschen scheint, können freilich wohl Fabriken künstlich erzwungen und erhalten werden; aber auf wessen Kosten geschieht solches? auf Kosten der größeren Mehrzahl der Consumenten, welche die Waare theuer bezahlen müssen, damit einige Wenige reich werden.

Die Zoll-Systeme, welche Preußen und andere Staaten angenommen haben, mögen den Bedürfnissen jener Staaten allerdings entsprechen; aber dieses kommt nicht in Frage, vielmehr handelt es sich hier nur von demjenigen, was für Hannovers individuelle Lage angemessen ist. Dabei darf dann aber nicht übersehen werden, daß Hannover kleiner ist, als Preußen, daß Retorsions-Maaßregeln an sich selten den Zweck erfüllen, den man damit beabsichtigt, daß die Lage des hiesigen Landes der Einführung eines

Prohibitiv-Systems nicht günstig ist, daß der wichtige Transito-Handel darunter zu Grunde gehen würde, und daß dieser Verlust größer seyn dürfte, als wenn einzelne Fabriken gewaltsam erzwungen werden.

Daß übrigens Industrie im hiesigen Lande, verglichen mit dem früheren Zustande, und insofern nicht die Zoll-Einrichtungen anderer Staaten hemmend entgegen getreten sind, unter dem Schutze der milderen Eingangs-Steuern und Zölle sich allmählig gehoben und entwickelt hat, wird Niemand, dem der Zustand des Landes bekannt ist, in Abrede zu stellen vermögen. Namentlich ist dieses auch mit mehreren Tuch-Fabriken der Fall, welche wesentlich auch dadurch sich gehoben, daß die sämmtlichen Bedürfnisse der Armee, von welcher die s. g. Anklage der Wahrheit zuwider behauptet, daß sie nur aus ausländischen Fabriken bezogen würden, von inländischen Fabricanten geliefert werden, in so fern nicht in dringend eiligen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig gemacht werden muß.

Was soll man aber dazu sagen, wenn der Regierung ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß sie, den Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte gemäß, an einer zweckmäßigen Regulirung der Elb- und Weser-Schifffahrt Theil genommen! Wir achten gewiß die Kenntnisse und Erfahrungen der Mündener Spediteure höher, als die Verfasser der s. g. Anklage, wenn wir die Überzeugung aussprechen, daß sie jene Vorwürfe nicht gerecht und billig finden werden. Ist auch vielleicht auf der Weser nicht alles das erreicht, was die Kaufmannschaft in Münden wünschen möchte, so hat doch die Einrichtung selbst, bei welcher der frühere Zoll um ¼ herabgesetzt und mehrere sonstige Erleichterungen bewilligt wurden, der Kaufmannschaft in Münden im Jahre 1824 die Veranlassung gegeben, Seiner Majestät dem Könige in einer unmittelbaren Adresse ihren lebhaften Dank für das, was geschehen war, auszudrücken.

Daß aber Mündens Handel jetzt nicht so lebhaft seyn kann, wie im Jahre 1797 ist eine unvermeidliche Folge der veränderten Verhältnisse und des wiedergekehrten Friedens; indem im Jahre 1797 bei der Sperrung der Hol-

ländischen Häfen fast alle Waaren in das Innere von Deutschland über die Elbe und Weser bezogen werden mußten. Auch darf nicht übersehen werden, daß gegenwärtig in Folge der Chaussee-Bauten und der wohlfeilen Landfrachten ein großer Theil der Waaren, welche ehemals auf der Weser verschifft wurden, auf den Chausseen durch das hiesige Land versandt wurden.

Ob aber die Regierung Unrecht gehabt hat, durch die Cassseler und Einbecker Verträge dem Handel und Verkehr großen Erleichterungen zuwenden zu wollen, ob man ein Recht gehabt hat zu erwarten, daß daraus Resultate hervorgegangen seyn sollen, ehe jene Verträge, in Folge nur zu bekannter Ereignisse, haben vollends in Ausführung gebracht werden können, mag jeder Billigdenkende sich selbst beantworten.

Sollte auch deren Erfolg den Hoffnungen nicht entsprechen, welche man davon hegen dürfte, jedenfalls kann die gute Absicht der Regierung, einen besseren Zustand herbeizuführen, nicht verkannt werden. Daß dieselbe aber Handel und Industrie nicht mit gleichgültigen Augen angesehen, sondern deren Beförderung sich hat angelegen seyn lassen, davon mögen die Aufhebung aller innern Steuer- und Zollinien, die Erbauung von Chausseen, die Beförderung des Linnenhandels durch Errichtung neuer Linnen-Leggen und Bleich-Anstalten, die Anordnung angemessener Eingangs-Abgaben zum Schutze inländischer bereits vorhandener Gewerbe und deren Beförderung durch Gewerbs-Schulen, die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit anderen Staaten Zeugniß geben. Mag dabei auch noch manches zu bessern und zu wünschen übrig seyn, warum sollte man daran verzweifeln? Aber nur dann ist eine Verbesserung möglich, wenn Friede, Ruhe und Ordnung erhalten werden, und wenn die Einwohner den Bemühungen der Regierung redlich zu Hülfe kommen.

Am Schlusse dieser Darstellung, welche lediglich zum Zwecke hat, die wahren Verhältnisse vorzulegen, welche in der beurtheilten Schmähschrift durch Lügen und absichtliche Verdrehungen so gröblich entstellt sind, sey es uns erlaubt noch einige Worte hinzuzufügen.

Diese

Diese Schmähschrift giebt einen neuen traurigen Beweis der seit Jahren gemachten Erfahrung, daß den Menschen, welche ihren Vortheil in der allgemeinen Verwirrung suchen, welche sie hervorzurufen bemüht sind, kein Mittel schlecht genug ist, wenn es nur ihre Zwecke befördern kann. Unter diesen Mitteln ist von jeher die Lüge eins der vorzüglichsten gewesen und daher wird dasselbe jetzt so häufig angewendet; zugleich aber wird darauf gerechnet, daß die Menschen nur zu geneigt sind, das Schlechte zu glauben, wenigstens dafür zu halten, es müsse oder es könne doch wohl etwas Wahres daran seyn.

Auf diese Weise soll das Vertrauen der Regierung entzogen werden, damit derselben die Kraft gebreche, den Plänen der Unruhstifter sich zu widersetzen, und dabei ist es gleichgültig, ob eine Regierung gut oder gerecht sey; es genügt, daß eine Regierung vorhanden sey, welche verläumdet werden muß, damit sie wo möglich umstürze.

Von diesem Gesichtspuncte aus muß auch die mehrgedachte Schmähschrift beurtheilt werden, welche hinsichtlich der Schamlosigkeit ihres Gleichen sucht, mag man sie nach der Unwahrheit ihres Inhalts, oder danach beurtheilen, daß der oder die Verfasser sich nicht gescheuet haben, die Wahrheit ihrer gleichwohl falschen Angaben bei allem demjenigen zu betheuern, was dem Menschen heilig ist und dadurch selbst der christlichen Gesinnung Hohn zu sprechen.

Mag daher auch für den Augenblick es den Verfassern gelungen seyn, bei Personen, welche der Verhältnisse nicht kundig sind, das Vertrauen zu der Regierung zu erschüttern; für die Dauer wird dieser Zweck nicht gelingen, denn die Wahrheit und das Recht haben noch immer den Sieg davon getragen.

Hiezu durch die vorliegenden Aufklärungen nach Kräften beizutragen, haben wir uns aber um so mehr verpflichtet gehalten, weil die Noth der Zeit dazu beiträgt, die durch äußere Ereignisse bewegten Gemüther aufzuregen und in Spannung zu versetzen.

Woher rühret aber die Noth, welche auch im Königreiche Hannover ersichtlich wird?

Zunächst daher, daß das Königreich Hannover seinem Hauptbetriebe nach ein ackerbauendes Land ist, welches sich

gewöhnt hatte, den Absatz seiner Kornfrüchte auf überseeischen Märkten, insonderheit in England zu finden. Die Sperrung der Englischen Häfen gegen fremdes Korn, verbunden mit der vermehrten Zufuhr aus den nördlichen und südlichen Häfen Rußlands, selbst die Zerrüttung aller Handelsverhältnisse in Spanien und Portugal haben den Kornhandel seit Jahren vernichtet, und dem Grundbesitzer den Lohn seines Fleißes durch Entwerthung der Producte entzogen.

Sodann hat der Garn- und Linnenhandel, eines der wichtigsten Producte des Hannoverschen Landmanns, durch die Concurrenz des Auslandes, durch das Maschinenwesen, selbst durch die langjährigen Unruhen in den Südamericanischen Staaten, einen empfindlichen Stoß erlitten. Gleichzeitig hat der Kaufmann, der Spediteur und der Krämer dadurch gelitten, daß durch die vermehrte Concurrenz, durch das Übermaaß der Production, welches bei dem Maschinenwesen keine Grenze findet, der Werth der Waaren beständig im Fallen begriffen gewesen und der Verdienst daneben vermindert worden; während zugleich die Zoll-Linien welche im Innern Deutschlands aufgeführt worden, die alten Verbindungen und Absatzwege gestört, oder gewaltsam zerrissen haben.

Ein dritter Grund ist aber der, daß das Gewerbe der Städte durch die immer mehr zunehmende Zahl der Fabriken und der Maschinen in seinen inneren Grundfesten erschüttert ist und das der redliche, fleißige Handwerker in den Städten, auf dem die Kraft und der Wohlstand derselben beruht, nicht mehr im Stande ist, mit den Kräften zu wetteifern, welche große Capitalisten in Bewegung setzen, um den größten Theil der Bedürfnisse wohlfeiler und zum Theil besser zu liefern, als die fleißige Hand des Handwerkers sie zu schaffen vermag; daß aber zugleich der Schutz, den die Regierung durch angemessene Eingangs-Abgaben zu gewähren wünscht, in dem Sinne derer einen Widerstand findet, welche während der Französisch-Westphälischen Zeit gelernt haben, aus dem Smuggeln ein Gewerbe zu machen, welches nicht bloß den Staats-Cassen, sondern vorzüglich deshalb so verderblich ist, weil der red-

liche Kaufmann und Gewerbtreibende dadurch benachtheiligt wird.

Hierin, verbunden mit den verschiedenartigsten Calamitäten, welche unser Vaterland seit sechs Jahren und auch noch insonderheit durch die Mißerndte des letzten Jahres heimgesucht haben, liegen die wahren Ursachen der Noth, über welche geklagt wird, nicht aber in dem Verfahren der Regierung, welche sich geirrt haben kann, welcher aber mit Recht so wenig beigemessen werden darf, daß sie außer Stande war, jene Grundursachen des Übels zu entfernen, als es ihr vorgeworfen werden mag, daß sie geflissentlich das Wohl des Landes versäumt hätte, indem sie eben so lebhaft, wie irgend einer der Einwohner dieses Landes es beklagt, daß unabänderliche Verhältnisse, herbeigeführt durch die Schuld langer Kriegs-Jahre, sie gehindert haben, zur Erleichterung der Lasten des Landes, mehr als geschehen ist, beizutragen.

Stolz auf das Bewußtseyn, keine Anstrengung gescheut zu haben, um ihre Pflichten gegen König und Vaterland redlich zu erfüllen, und überzeugt, daß Jedermann in diesem Lande bei den Justizhöfen wie bei den Verwaltungs-Stellen das Recht hat finden können, welches einem Jeden ohne Ansehn der Person gebührt, darf die Regierung Anklagen, wie die in der Schmähschrift vorgebrachten, mit Verachtung zurückweisen und gewiß seyn, daß das Vertrauen allen Gutgesinnten, ihr ferner in ihren Bemühungen zur Seite stehen werde, dem geliebten Vaterlande Ruhe und Frieden zu erhalten und die Wohlfahrt desselben zu befördern.
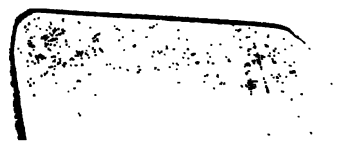
3 2044 037 778 1